

MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die Besteuerung von Staking-Erträgen aus Kryptowährungen im
Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland unter
Berücksichtigung des europäischen Rechtsrahmens

verfasst von | submitted by
Malik Kalaba

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 999 082

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
(LL.M.) [Berufsbegleitend Deutsch]

Betreut von | Supervisor:

Assoz. Prof. Mag. Dr. Dr. Thomas Ratka

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1. Einführung	1
1.1 Problemstellung und Aktualität	1
1.2 Forschungsfrage	3
1.3 Methodik und Gang der Untersuchung	4
1.4 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands	6
Kapitel 2. Technische und wirtschaftliche Grundlagen des Staking	8
2.1 Blockchain und Konsensmechanismen im Überblick	8
2.2 Proof of Stake und die Funktion des Staking	10
2.3 Staking Varianten	11
2.3.1 Solo Staking	11
2.3.2 Delegated Staking	12
2.3.3 Staking Pools	12
2.3.4 Liquid Staking	13
2.4 Wirtschaftliche Bedeutung von Staking-Erträgen	13
Kapitel 3. Besteuerung von Staking-Erträgen in Österreich	15
3.1 Rechtslage vor der Ökosozialen Steuerreform gemäß §29 Z 3 EStG 1988 aF	15
3.2 Die Neuregelung durch das ÖkoStRefG 2022	17
3.2.1 Einordnung als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27b EStG	17
3.2.2 Definition der Kryptowährung gemäß §27b Abs 4 EStG	18
3.2.3 Sondersteuersatz von 27,5%	19
3.3 Die Sonderregelung für Staking-Rewards	20
3.3.1 Anschaffungskosten von Null	20
3.3.2 Besteuerungsaufschub bis zur Veräußerung	21
3.3.3 Steuerneutralität des Krypto zu Krypto Tauschs	22

3.4 Abgrenzungsfragen.....	23
3.5 Bewertung und Verlustverrechnung	25
3.6 Verwaltungspraxis durch BMF-Info, EStR-Wartungserlass 2023 und KryptowährungsVO	26
Kapitel 4. Besteuerung von Staking-Erträgen in Deutschland	27
4.1 Kryptowerte als „andere Wirtschaftsgüter“ BFH 14.02.2023 - IX R 3/22	28
4.2 Einkunftsartenzuordnung	29
4.2.1 Passives Staking als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG	30
4.2.2 Aktives Staking als gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 EStG	31
4.2.3 Veräußerungsgewinne als privates Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 EStG.....	33
4.3 Das BMF-Schreiben vom 06.03.2025	35
4.3.1 Begriffswechsel zum „Kryptowert“	35
4.3.2 Zuflussfiktion unbeanspruchter Rewards zum Jahresende	37
4.3.3 Der Claiming Zeitpunkt als Bewertungsstichtag	38
4.4 Anwendbarkeit der Haltefrist	40
4.5 Verlustverrechnung und Freigrenze gemäß § 23 Abs. 3 EStG	41
4.6 Rechtsnatur des BMF-Schreibens	42
Kapitel 5. Europäischer Rechtsrahmen	43
5.1 MiCAR und steuerrechtliche Begriffsdefinitionen	44
5.1.1 Der Kryptowert-Begriff nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR als einheitlicher Definitionsanker?	44
5.1.2 Begriffsdivergenz in § 27b Abs. 4 EStG (AT) und BMF-Schreiben 2025 (DE).....	45
5.2 DAC8 und der automatische Informationsaustausch	47
5.2.1 Meldepflichten der Kryptodienstleister ab 01.01.2026	47
5.2.2 Auswirkungen auf die Staking-Besteuerung	49
5.3 Vereinbarkeit mit der Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 63 AEUV	50

Kapitel 6. Rechtsvergleichende Analyse	52
6.1 Einkunftsartenzuordnung von Staking-Erträgen in Österreich und Deutschland	52
6.2 Besteuerungszeitpunkt von Staking-Erträgen in Österreich und Deutschland	53
6.2.1 Fallbeispiel Steuerbelastung eines Staking-Ertrags von 1,0 ETH	54
6.2.2 Liquiditätseffekte und Stundungsvorteil	55
6.3 Steuersatz auf Staking-Erträge in Österreich und Deutschland	56
6.4 Abgrenzungen von Staking und Lending	57
6.5 Verlustverrechnung	58
6.6 Rechtsquellenhierarchie	59
6.7 Ergebnis der Rechtsvergleichung	60
Kapitel 7. Bewertung und Reformvorschläge	61
7.1 Rechtssicherheit und Planbarkeit	62
7.2 Systemkohärenz im jeweiligen Einkommensteuerrecht	63
7.3 Steuerpolitische Bewertung: Standortwettbewerb und Innovationsförderung	65
7.4 DAC8 als Konvergenzfaktor	66
7.5 Reformüberlegungen	68
7.5.1 Reformbedarf für Deutschland	68
7.5.2 Reformbedarf für Österreich	69
7.5.3 Reformbedarf auf Unionsebene	70
Kapitel 8. Schlussbetrachtung	71
8.1 Beantwortung der Forschungsfrage	71
8.2 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	74
8.3 Ausblick: OECD CARF, MiCAR-Revisionen und künftige Entwicklungen	75
Literaturverzeichnis	76
Abstract	81

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aF	alte Fassung
AO	Abgabenordnung
Art.....	Artikel
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
CARF	Crypto-Asset Reporting Framework
CASP	Crypto-Asset Service Provider
CRS	Common Reporting Standard
DAC8	Directive on Administrative Cooperation
DeFi.....	Decentralized Finance
DLT	Distributed Ledger Technology
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Handbuch
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
ETH	Ethereum
EU.....	Europäische Union
EWG.....	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GG	Grundgesetz
idF.....	in der Fassung
iSd.....	im Sinne des
iVm.....	in Verbindung mit
iZm	im Zusammenhang mit

KESt	Kapitalertragsteuer
KStTG	Kryptowerte Steuertransparenz-Gesetz
KWG	Kreditwesengesetz
MiCAR	Markets in Crypto-Assets Regulation
MPfG	Meldepflichtgesetz
NFT	Non-Fungible Token
Nr.....	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖkoStRefG	Ökosoziales Steuerreformgesetz
PoS	Proof of Stake
PoW	Proof of Work
VO	Verordnung

Kapitel 1. Einführung

1.1 Problemstellung und Aktualität

Kryptowerte haben sich in den vergangenen Jahren von einem ursprünglich beschränkten Anwendungsbereich zu einer wirtschaftlich bedeutsamen Vermögensklasse entwickelt. Mit weltweit rund 11.000 verschiedenen Kryptowährungen, allen voran Bitcoin und Ethereum, hat sich eine Anlagenklasse etabliert, die sowohl für private als auch institutionelle Anleger stetig an Relevanz gewinnt.¹ Die Generierung neuer Kryptowerte erfolgt dabei regelmäßig durch Mining oder Staking, wobei gerade dem Staking im Zuge dieser Entwicklung eine zunehmend zentrale wirtschaftliche Bedeutung zukommt.² Mit der zunehmenden ökonomischen Bedeutung von Kryptowerten wachsen die steuerrechtlichen Folgefragen, deren Beantwortung zu den zentralen Themen der Kapitalanlagebesteuerung der nahen Zukunft gehört.³ Die Tatsache, dass selbst Nationalstaaten die Anlage strategischer Kryptoreserven erwägen, unterstreicht die wirtschaftliche Tragweite des Untersuchungsgegenstands.⁴

Trotz dieser ökonomischen Dimension blieben zentrale Fragen der steuerlichen Würdigung lange Zeit ungeklärt. In Deutschland wurde die Wirtschaftsguteigenschaft von Kryptowerten erst im Jahr 2019 finanzgerichtliche erstmals bejaht⁵ und im Jahr 2023 durch den Bundesfinanzhof höchstrichterlich bestätigt.⁶ Mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 06.03.2025 hat die Finanzverwaltung das vorausgegangene Schreiben vom 10.05.2022 ersetzt und die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten weiter präzisiert. Namentlich differenziert das Schreiben nunmehr erstmals zwischen aktivem und passivem Staking.⁷

¹ *Jungbauer*, Arbeitsentgelt in Form von Kryptowährung, BB 2025, 2677.

² *Jungbauer*, Arbeitsentgelt in Form von Kryptowährung, BB 2025, 2677.

³ *Schober/Stein*, Die Besteuerung von Kapitalanlagen, BB 2024, 855.

⁴ *Siemen/Conrady*, Besteuerung von Kryptowerten, BB 2025, 1751.

⁵ FG Berlin-Brandenburg 20.6.2019, 13 V 13100/19.

⁶ BFH 14.2.2023, IX R 3/22, BStBl 2023 II 571.

⁷ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 13.

Im selben Zeitraum hat sich der unionsrechtliche Rahmen grundlegend gewandelt. Mit der Verordnung (EU) 2023/1114 MiCAR, die seit 30.12.2024 vollständig anwendbar ist, wurde ein einheitliches aufsichtsrechtliches Regime für Kryptowerte etabliert.⁸ Mit der Richtlinie (EU) 2023/2226 DAC8⁹ und ihrer nationalen Umsetzung in Deutschland durch das Kryptowerte Steuertransparenzgesetz, sowie in Österreich durch das Krypto-MPfG, sind seit dem 01.01.2026 Kryptodienstleister verpflichtet, Transaktionsdaten ihrer Nutzer an die nationalen Finanzbehörden zu melden.¹⁰ Diese unionsrechtliche Konvergenz auf der Aufsichts- und Transparenzebene kontrastiert mit einer fortbestehenden Fragmentierung der materiell-steuerrechtlichen Behandlung von Staking-Erträgen in den Mitgliedstaaten.

Österreich hat mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022¹¹ einen umfassenden Regimewechsel vollzogen und erfasst Staking-Erträge nunmehr einheitlich in § 27b EStG 1988 als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Deutschlands Vorgehensweise richtet sich nach einem auf das BMF-Schreiben vom 06.03.2025 gestützten verwaltungsrechtlichen Lösungsansatz, der Staking-Erträge je nach Sachverhaltsausgestaltung unterschiedlichen Einkunftsarten zuordnet und sie regelmäßig den sonstigen Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG zuweist, den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG, sowie den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften § 22 Nr. 2 iVm. § 23 EStG.¹²

An dieser Asymmetrie zwischen unionsrechtlich vereinheitlichten Transparenzpflichten und national divergierenden Steuerregeln setzt die vorliegende Untersuchung an.

⁸ VO (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.5.2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der VO (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2012 sowie der RL 2013/36 EU und (EU) 2019/1937.

⁹ RL (EU) 2023/2226 des Rates vom 17.10.2023 zur Änderung der RL 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, ABl L 2023/2226.

¹⁰ *Siemen/Conrady*, Besteuerung von Kryptowerten, BB 2025, 1751 (1756).

¹¹ Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I, BGBl I 2022/10.

¹² BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl. 2025 I 658 Rz. 30.

1.2 Forschungsfrage

Vor diesem Hintergrund verfolgt die vorliegende Arbeit folgende Forschungsfrage:

Wie unterscheiden sich Österreich und Deutschland bei der ertragsteuerlichen Behandlung von Staking-Erträgen aus Kryptowährungen, welches der beiden Modelle ist im Hinblick auf Rechtssicherheit, Systemkohärenz und Standortwettbewerb überzeugender und welchen Einfluss entfaltet der europäische Rechtsrahmen insbesondere MiCAR und DAC8 auf eine künftige Harmonisierung?

Die Forschungsfrage untergliedert sich in drei aufeinander aufbauende Teilfragen. Auf einer ersten deskriptiv vergleichenden Ebene ist zu erörtern, wie die nationalen Rechtsordnungen Staking-Erträge ertragsteuerlich einordnen, kategorisiert nach Einkunftsarten Zuordnung, Besteuerungszeitpunkt, Steuersatz, Verlustverrechnung und Rechtsquellenhierarchie. Auf einer zweiten, normativ bewertenden Ebene ist zu beurteilen, welches der beiden Modelle hinsichtlich Rechtssicherheit, Systemkohärenz sowie Standortwettbewerb überzeugender ist. Auf einer dritten, unionsrechtlich prospektiven Ebene ist zu untersuchen, welche Wirkungen MiCAR und DAC8 auf die nationale Besteuerungspraxis entfalten und ob das Unionsrecht über die formal nur transparenzbezogene DAC8 hinaus mittelbar auf eine materielle Harmonisierung drängt. Der Untersuchung liegen vier Kernthesen zugrunde, die im Interesse wissenschaftlicher Transparenz vorab offengelegt und im weiteren Verlauf der Arbeit einer Überprüfung unterzogen werden mit dem Ziel ihrer Bestätigung, Modifikation oder Verwerfung. Erstens bietet das österreichische Modell durch die gesetzliche Verankerung der Staking-Besteuerung in § 27b EStG 1988, den pauschalen Sondersteuersatz von 27,5% und die Besteuerung erst bei Veräußerung ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Planbarkeit als die deutsche Verwaltungspraxis, die wesentlich auf einem BMF-Schreiben ohne Gesetzesrang beruht und Staking Rewards bereits beim Zufluss besteuert. Zweitens führt die Aufspaltung der deutschen Einkunftsartenzuordnung zwischen § 22 Nr. 3 EStG, § 15 EStG und § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG zu Abgrenzungsproblemen, die in Österreich durch die einheitliche Zuordnung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen vermieden werden. Drittens übt die DAC8-Richtlinie, deren Meldepflichten seit dem 01.01.2026 anwendbar sind, mittelfristig einen Harmonisierungsdruck auf die materiellen Steuerregeln aus, auch wenn sie formal nur die Steuertransparenz betrifft.

Viertens erscheint die MiCAR-Definition des Kryptowerts (Art. 3 Abs. 1 Z 5 MiCAR) geeignet, als einheitlicher Ankerpunkt auch für die steuerrechtliche Begriffsdefinition zu dienen und die gegenwärtige Diskrepanz zwischen den nationalen Rechtsordnungen zu reduzieren.

1.3 Methodik und Gang der Untersuchung

Die Arbeit folgt der funktionalen rechtsvergleichenden Methode nach Zweigert und Kötz.¹³ Diese Methode geht von der Annahme aus, dass jede Rechtsordnung im Wesentlichen vor denselben praktischen Problemen steht und man auf diese, mit unterschiedlichen dogmatischen Mitteln, funktional vergleichbare Antworten findet. Vergleichsgegenstand ist daher nicht der formale Rechtsbegriff, sondern die Funktion, die eine bestimmte Norm in ihrer jeweiligen Rechtsordnung erfüllt. Die Wahl der funktionalen Methodik steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand. Österreich und Deutschland gehören der gleichen Rechtsfamilie an und teilen die kontinentaleuropäische Steuerrechtsdogmatik und stehen unter demselben unionsrechtlichen Rahmen. Eine systemvergleichende Methode, die Rechtsordnungen anhand übergreifender Strukturmerkmale gegenüberstellt, würde unter diesen Voraussetzungen vorrangig strukturelle Gemeinsamkeiten erfassen. Die funktionale Methode setzt demgegenüber bei der konkreten Regelungsaufgabe an und erlaubt es, die ertragssteuerliche Erfassung von Staking-Erträgen unabhängig von der jeweiligen begrifflichen Einordnung zu vergleichen. Bezogen auf den Untersuchungsgegenstand bedeutet dies, dass nicht verglichen wird, ob § 27b EStG und §§ 22 Nr. 3, 23 EStG begrifflich kongruent sind, sondern wie beide Rechtsordnungen die funktional identische Aufgabe lösen, wirtschaftliche Vorteile aus der Bereitstellung von eingesetztem Kapital für Proof-of-Stake-Konsensmechanismen ertragsteuerlich zu erfassen. Das tertium comparationis ist folglich die ertragsteuerliche Behandlung von Staking-Erträgen als wirtschaftlicher Vorgang, nicht als Rechtsbegriff. Die rechtsvergleichende Analyse erfolgt entlang sechs konkretisierter Vergleichspunkten, die in Kapitel 6 systematisch dargelegt werden.

¹³ Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung³ (1996) 33.

In den steuerrechtlichen Kernpassagen, Kapitel 3 und 4, wird die rechtsvergleichende durch die gutachtliche Methode ergänzt. Die geltende Rechtslage wird subsumtionsorientiert am Gesetzeswortlaut entwickelt. Herrschende Auffassung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis werden klar voneinander getrennt und eigene Wertungen erfolgen ausdrücklich als solche. Der unionsrechtliche Teil in Kapitel 5 folgt der klassischen Methodik der Auslegung sekundärrechtlicher Rechtsakte und stützt sich namentlich auf Wortlaut, Systematik, Telos und insoweit einschlägig den *effet utile*. Der Maßstab des Primärrechts, insbesondere der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV, wird unter Heranziehung der ständigen EuGH-Judikatur dargelegt. Bei der Auslegung der MiCAR-Definition des Kryptowerts ist zudem auf das Verhältnis zwischen aufsichtsrechtlicher Begriffsdefinition und steuerrechtlicher Anwendbarkeit zu achten. Die Kapitel 2 bis 4 sind primär deskriptiv mit ersten Bewertungen. Kapitel 5 verbindet Deskription und Analyse, Kapitel 6 ist analytisch vergleichend und Kapitel 7 normativ. Der Gang der Untersuchung folgt dieser methodischen Anlage. In Kapitel 2 werden die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Staking dargestellt, ohne deren Verständnis eine steuerrechtliche Subsumtion nicht möglich ist. Kapitel 3 und 4 stellen die Rechtslage in Österreich und Deutschland jeweils gesondert dar. Kapitel 5 fügt die unionsrechtliche Untersuchungsebene hinzu. Kapitel 6 führt die nationalen Ergebnisse in einem synoptischen Rechtsvergleich zusammen. Kapitel 7 leitet darauf normative Reformvorschläge ab. Kapitel 8 fasst die wesentlichen Erkenntnisse zusammen, beantwortet die Forschungsfrage und gibt einen Ausblick auf künftige Entwicklungen, insbesondere auf das Zusammenspiel zwischen dem Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) der OECD und einer möglichen MiCAR-Revision.

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands

Die Arbeit beschränkt sich in sachlicher Hinsicht auf Staking-Erträge im engeren Sinn und damit auf Block-Rewards, die ein Validator oder ein Delegator aus der Teilnahme am Proof-of-Stake-Konsensmechanismus einer Blockchain bezieht. Erfasst werden Solo Staking, Delegated-Staking, Staking-Pools und Liquid-Staking. Andere Formen kryptobasierter Erträge bleiben außer Betracht und werden nur insoweit berücksichtigt, als sie für die Abgrenzung der Staking-Erträge unerlässlich sind. Hierzu zählt insbesondere das Mining im Proof-of-Work-Vorgehen, Lending, Liquidity Mining sowie Erträge aus Masternodes. Airdrops, Hardforks, Bug Bounties, Restaking und das Staking nicht fungibler Token werden nicht gesondert behandelt. Sachlich beschränkt sich die Untersuchung auf die Ertragsbesteuerung. Umsatzsteuerrechtliche Aspekte, insbesondere die Übertragung der durch den EuGH in der Rechtssache Hedqvist entwickelten Grundsätze auf Staking-Vorgänge, sowie erbschaft-, schenkungs-, gebühren- und stempelabgabenrechtliche Fragestellungen werden nicht behandelt.¹⁴

Hinsichtlich des Personenkreises beschränkt sich die Untersuchung auf das Privatvermögen natürlicher Personen. Die ertragsteuerliche Behandlung von Staking-Erträgen im betrieblichen Bereich, in Kapitalgesellschaften und in Stiftungen wird nicht systematisch untersucht und nur insoweit einbezogen, als dies für die Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher Tätigkeit erforderlich ist. Das betrifft insbesondere die Abgrenzung zwischen § 22 Nr. 3 EStG und § 15 EStG im deutschen Recht. In geographischer Hinsicht handelt es sich um einen bilateralen Rechtsvergleich zwischen Österreich und Deutschland. Drittstaaten mit krypto-affinem Steuerregime, speziell Portugal, Malta und Zypern, bleiben unberücksichtigt. Das Unionsrecht wird nicht als eigenständige Vergleichsrechtsordnung, sondern als zusätzliche Analyseebene einbezogen. Die Untersuchung berücksichtigt den Rechtsstand vom Mai 2026. Einbezogen sind insbesondere das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022, der EStR- Wartungserlass 2023 sowie die Kryptowährungsverordnung in Österreich.¹⁵

¹⁴ EuGH C-264/14, *Hedqvist*, ECLI:EU:C:2015:718.

¹⁵ KryptowährungsVO, BGBl II 2022/455.

Darüber hinaus berücksichtigt die Arbeit das deutsche BMF-Schreiben vom 06.03.2025 sowie die seit dem 01.01.2026 anwendbaren nationalen Umsetzungsgesetze zu DAC8. Auf nationaler Ebene handelt es sich dabei in Deutschland um das Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz (KStTG) und in Österreich um das Krypto-Meldepflichtgesetz (Krypto-MPfG). Die Leitentscheidung des BFH vom 14.02.2023¹⁶ zur Einordnung von Kryptowerten als andere Wirtschaftsgüter bildet die judikative Grundlage des deutschen Teils. Daneben werden weitere einschlägige Rechtsakte beider Rechtsordnungen, insbesondere die jeweiligen Einkommensteuergesetze in ihrer geltenden Fassung sowie weiterführende Verwaltungsmaterialien, in den Kapiteln 3 und 5 herangezogen. Spätere Entwicklungen, allen voran künftige Revisionen der MiCAR und der Fortgang des CARF-Datenaustauschs, werden in Form eines Ausblicks in Kapitel 8 behandelt.

¹⁶ BFH 14.2.2023, IX R 3/22, BStBl 2023 II 571.

Kapitel 2. Technische und wirtschaftliche Grundlagen des Staking

2.1 Blockchain und Konsensmechanismen im Überblick

Die Blockchain-Technologie ist eine Kombination aus dezentralisierter digitaler Buchführung, der sogenannten Distributed Ledger Technology (DLT) und kryptografischer Verschlüsselungstechnik.¹⁷ Anders als herkömmliche Datenbanken, die auf zentralen Servern verwaltet werden, wird eine Blockchain als dezentrales, nahezu fälschungssicheres Register¹⁸ auf einer Vielzahl von Computern (Full Nodes) gleichzeitig geführt, wobei jeder Teilnehmer eine vollständige und nach jeder Transaktion aktualisierte Kopie der Blockchain speichert.¹⁹ Eine Node ist der Computer eines Netzwerkteilnehmers, auf dem die Blockchain-Software ausgeführt wird.²⁰ Transaktionen werden zu Blöcken gebündelt, die durch kryptografische Hash-Werte chronologisch miteinander verkettet sind. Jeder Block enthält im Header den Hash-Wert seines Vorgängers, sodass bereits eine geringfügige Manipulation der Transaktionsdaten alle nachfolgenden Hash-Werte verändern und damit erkennbare Unstimmigkeiten in der gesamten Kette verursachen würde.²¹ Aus diesem Aufbau resultieren die für die Blockchain charakteristischen Eigenschaften der Unveränderlichkeit und Transparenz der Transaktionshistorie.²²

Das Fehlen einer zentralen Autorität, die für die inhaltliche Richtigkeit der Daten einstehen könnte, erfordert in einem Peer-to-Peer-Netzwerk ein Verfahren, mit dem Netzwerkteilnehmer darüber entscheiden, welche Blöcke an die Kette angefügt werden. Diese Funktion übernimmt der Konsensmechanismus, der das technische Regelwerk für die Validierung neuer Blöcke vorgibt.²³ Die beiden für die vorliegende Untersuchung wesentlichen Konsensmechanismen sind Proof-of-Work (PoW) und Proof-of-Stake (PoS). Beim PoW-Verfahren konkurrieren die Netzwerkteilnehmer (Miner) durch den Einsatz von Rechenleistung um die Lösung eines kryptografischen Rätsels, bei dem der erfolgreiche Miner den nächsten Block vorschlagen darf.²⁴ Beim PoS-Verfahren tritt an die Stelle des Rechenleistungswettbewerbs die Hinterlegung (Stake) protokolleigner Token.

¹⁷ Guggenberger in *Leupold/Wiebe/Glossner*, IT-Recht⁴ (2021) Teil 14.2 Rz 1.

¹⁸ *Fromberger* in *Maume/Maute*, Rechtshandbuch Kryptowerte¹ (2020) 1.

¹⁹ *Niedernhuber* in *Wabnitz/Janovsky/Schmitt*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht⁶ (2025) Rz 6.

²⁰ *Kaulartz/Holl*, Die Regulierung von Staking-Dienstleistungen, RDⁱ 2024, 241.

²¹ *Niedernhuber* in *Wabnitz/Janovsky/Schmitt*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht⁶ (2025) Rz 7.

²² Guggenberger in *Leupold/Wiebe/Glossner*, IT-Recht⁴ (2021) Teil 14.2 Rz 5.

²³ *Fromberger* in *Maume/Maute*, Rechtshandbuch Kryptowerte¹ (2020) 10.

²⁴ *Sanning* in *Oppel/Jander-McAlister/Bäumel*, Beck'sches Handbuch Family Office¹ (2025) Rz 3244.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Validator ist die Sperrung einer protokollspezifisch festgelegten Mindestmenge an Token für einen bestimmten Zeitraum. Die Auswahl der Validatoren für die Erstellung neuer Blöcke erfolgt protokollseitig, wobei die Auswahlwahrscheinlichkeit mit dem Umfang des Stakes steigt.²⁵

²⁵ Kaulartz/Holl, Die Regulierung von Staking-Dienstleistungen, RDt 2024, 241.

2.2 Proof of Stake und die Funktion des Staking

Staking lässt sich juristisch funktional als Einsatz protokolleigener Token zur unmittelbaren Teilnahme am Proof-of-Stake-Konsensmechanismus definieren, der zu einer Ausschüttung von Staking-Rewards führen kann.²⁶ Der technische Ablauf gestaltet sich wie folgt. Der Token-Inhaber signiert mit seinem privaten kryptografischen Schlüssel eine Transaktion, mit der er Token als Stake deklariert. Technisch handelt es sich dabei nicht um eine Übertragung an einen Dritten im klassischen Sinn, sondern um eine protokollseitige Sperrung der Token, häufig vermittelt durch einen Smart Contract.²⁷ Im Proof-of-Stake-Verfahren übernimmt der sogenannte Validator die Aufgabe, im Netzwerk anfallende Transaktionen zu prüfen, sie in neue Blöcke zu bündeln und diese an die Blockchain anzufügen.²⁸

Der vom Konsensalgorithmus ausgewählte Validator fasst im Netzwerk initiierte Transaktionen in einem Block zusammen und schlägt diesen den übrigen Validatoren vor. Diese prüfen die Übereinstimmung mit den Protokollregeln und beglaubigen den Block, woraufhin er an die lokal gespeicherte Version der Blockchain angehängt wird.²⁹ Für die Validierungsleistung schüttet das Netzwerk Staking-Rewards aus, die entweder aus neu geschaffenen Token oder aus von den Initiatoren der Transaktionen entrichteten Gebühren bestehen oder sich aus beiden Komponenten zusammensetzen. Bei protokollwidrigem Verhalten muss der Validator mit Sanktionen rechnen. Diese reichen vom Ausbleiben der Rewards über den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Validierungsprozess bis hin zum Slashing, bei dem Teile des Stakes entzogen werden.³⁰

Für die spätere steuerrechtliche Analyse sind drei Strukturmerkmale dieses Vorgangs hervorzuheben. Erstens werden Staking-Rewards protokollseitig durch die Neuschaffung von Token oder durch die Verteilung von Transaktionsgebühren generiert und entstehen nicht aus einem schuldrechtlichen Austauschverhältnis. Ein identifizierbarer Schuldner, von dem die Rewards eingefordert werden könnten, existiert nicht.³¹ Zweitens setzt das Staking technisch keine Übertragung der Verfügungsmacht über die Token an einen Dritten voraus, da die Token lediglich auf Protokollebene gesperrt werden.³²

²⁶ Kaulartz in Möslein/Omlor, FinTech-Handbuch³ (2024) § 5 Rz 10.

²⁷ Krey/Mayer, Lending und Staking, EuZW 2025, 844 (845).

²⁸ Sanning in Oppel/Jander-McAlister/Bäumel, Beck'sches Handbuch Family Office¹ (2025) Rz 3246.

²⁹ Kaulartz/Holl, Die Regulierung von Staking-Dienstleistungen, RD 2024, 241.

³⁰ Altweger in Leupold/Wiebe/Glossner, IT-Recht⁴ (2021) Teil 16.2 Rz 47.

³¹ Kaulartz/Holl, Die Regulierung von Staking-Dienstleistungen, RD 2024, 241 (250).

³² Krey/Mayer, Lending und Staking, EuZW 2025, 844 (845).

Drittens unterscheidet sich Staking dadurch grundlegend vom darlehensähnlichen Crypto Lending, bei dem eine entgeltliche Entlohnung für die zeitweise Übertragung von Verfügungsmacht erfolgt.³³ Die Staking-Rewards knüpfen demgegenüber nicht an die Übertragung von Verfügungsmacht, sondern an die Validierungstätigkeit selbst an.³⁴ Diese Abgrenzung wird in den Kapiteln 3.4 und 6.4 unter dem Aspekt der einkunftsartenrechtlichen Zuordnung wieder aufgegriffen.

2.3 Staking Varianten

Die rechtliche Beurteilung des Staking hängt wesentlich davon ab, in welcher Ausgestaltung es vom Token-Inhaber praktiziert wird. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die für die steuerrechtliche Analyse relevanten Grundformen und folgt der in der jüngeren Literatur etablierten Differenzierung zwischen Solo-Staking, Delegated-Staking, Staking-Pools und Liquid-Staking.³⁵

2.3.1 Solo Staking

Solo Staking bezeichnet den Betrieb einer eigenen Node durch den Token Inhaber, der zugleich als Validator auftritt. Voraussetzung ist die Ausführung bestimmter Software auf der entsprechenden Hardware, unter Einhaltung der protokollspezifischen Hardwareanforderungen, sowie eine ständige Online-Synchronisation mit dem Netzwerk.³⁶ Im Rahmen der Einrichtung wird ein kryptografisches Schlüsselpaar erstellt, der sogenannte Validatorenschlüssel. Der private Schlüssel ist für das Vorschlagen, Validieren und Beglaubigen von Blöcken erforderlich. Der zugehörige öffentliche Schlüssel ermöglicht die Identifikation des Validators im Netzwerk.³⁷ Der Token Inhaber trägt als Validator die volle technische und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb und erhält die Staking Rewards in voller Höhe ohne Beteiligung Dritter. Die Variante setzt zudem die Erbringung eines protokollspezifischen Mindeststakes voraus, sodass Solo-Staking aufgrund der technischen und finanziellen Anforderungen überwiegend bei institutionellen sowie professionellen Akteuren Anwendung findet.³⁸

³³ Krey/Mayer, Lending und Staking, EuZW 2025, 844 (846).

³⁴ Meier/Schneider/Schinerl, Staking via Intermediär, BKR 2023, 365 (372).

³⁵ Kaulartz/Holl, Die Regulierung von Staking-Dienstleistungen, RDt 2024, 241 (244).

³⁶ Kaulartz/Holl, Die Regulierung von Staking-Dienstleistungen, RDt 2024, 241 (243).

³⁷ Kaulartz/Holl, Die Regulierung von Staking-Dienstleistungen, RDt 2024, 241 (243).

³⁸ Meier/Schneider/Schinerl, Staking via Intermediär, BKR 2023, 365 (366).

2.3.2 Delegated Staking

Delegated Staking bezeichnet die Übertragung der Validierungstätigkeit auf einen Dritten, ohne dass die Inhaberschaft an den Tokens auf diesen übergeht. Der Token Inhaber (Delegator) wählt aus den im Netzwerk aktiven Validatoren einen aus und ordnet seine Tokens dem Stake dieses Validators zu. Die Zuweisung erfolgt mittels eines Smart Contracts oder unmittelbar auf Protokollebene. Die Tokens werden dabei lediglich für einen gewissen Zeitraum gesperrt, ohne dass eine Übertragung an den Validator stattfindet.³⁹ Der Validator erhält damit keine verfügende Gewalt über die delegierten Tokens.⁴⁰ Die delegierten Tokens erhöhen den Stake des Validators und damit dessen Auswahlwahrscheinlichkeit im Konsensmechanismus, während der Delegierende einen Anteil der Staking Rewards erhält.⁴¹ Der Token Inhaber stellt im Delegated Staking damit lediglich die Tokens bereit und partizipiert am wirtschaftlichen Ergebnis, ohne selbst an der Validierungstätigkeit beteiligt zu sein.

2.3.3 Staking Pools

Staking-Pools bezeichnen die Bündelung von Token mehrerer Inhaber durch einen Pool-Operator zum gemeinsamen Einsatz als Stake. Die Variante ist insbesondere für Konstellationen relevant, in denen die Auswahlwahrscheinlichkeit im Konsensmechanismus stark mit der Höhe des Stakes korreliert oder das Protokoll eine hohe Mindestanzahl an Token voraussetzt.⁴² Damit eröffnet das Pooling auch Inhabern kleinerer Bestände den Zugang zur Validierungstätigkeit. Technisch erfolgt die Bündelung entweder durch die Übertragung der Token an eine vom Pool-Operator kontrollierte Adresse oder durch Interaktion mit einem Smart Contract.⁴³ Anders als beim Delegated Staking, bei dem die Token beim Inhaber verbleiben, kann beim Staking-Pool damit eine wirkliche Übertragung der Token stattfinden.

³⁹ Schuster in *Biermann/Liegmann/Lindemann*, Krypto-Assets in der Vermögens- und Nachfolgeplanung¹ (2025) 20.

⁴⁰ Kaulartz/Holl, Die Regulierung von Staking-Dienstleistungen, RDi 2024, 241 (248).

⁴¹ Kaulartz/Holl, Die Regulierung von Staking-Dienstleistungen, RDi 2024, 241 (242).

⁴² Sanning in *Richter/Anzinger*, Krypto und Steuern¹ (2025) 310.

⁴³ Sanning in *Richter/Anzinger*, Krypto und Steuern¹ (2025) 310.

2.3.4 Liquid Staking

Liquid Staking bezeichnet eine Sonderform des Pool-Staking, bei der die Nutzer nach Übertragung ihrer Token an den Pool-Anbieter eigens erstellte Applikations-Token der jeweiligen Kryptowährung erhalten. Diese sogenannten Liquid-Staking-Token fungieren als Substrat der gestakten Token und können anstelle der ursprünglich eingesetzten Token gehandelt, zusätzlich in den Pool eingebracht oder als Liquidität in dezentralen Finanzanwendungen genutzt werden.⁴⁴ Wirtschaftlich überwindet Liquid Staking damit das wesentliche Hindernis des klassischen Staking, nämlich die zeitweise Bindung der Token und den damit verbundenen Verlust der Veräußerungsmöglichkeit. Der Token Inhaber erhält durch den Liquid Staking Token einen liquiden Vermögenswert, der seine wirtschaftliche Position an den gestakten Token repräsentiert, ohne dass er auf Staking-Rewards verzichten müsste. Aus rechtlicher Perspektive wirft Liquid Staking spezifische Fragen auf, die in den Folgekapitel vertieft behandelt werden. Da hier zwei Vermögensgegenstände nebeneinander existieren, die gesperrten Original-Token und der frei handelbare Liquid-Staking-Token, stellt sich insbesondere die Frage, wie der Tausch zwischen diesen beiden Vermögensgegenständen rechtlich zu behandeln ist. Die rechtliche Einordnung erfolgt vertieft in den Kapiteln 4 und 7.5.2.

2.4 Wirtschaftliche Bedeutung von Staking-Erträgen

Die wirtschaftliche Bedeutung von Krypto-Token und Blockchain basierten Geschäftsmodellen ist in den vergangenen Jahren erheblich gewachsen.⁴⁵ Mit dem Übergang des Ethereum-Netzwerks auf den Proof-of-Stake-Konsensmechanismus im September 2022 hat sich Staking als eigenständiger Vermögensbildungsmechanismus etabliert und ist in den Mittelpunkt der ertragsteuerlichen Diskussion gerückt.⁴⁶ Aus Sicht des einzelnen Token-Inhabers erfüllen Staking-Rewards eine Art ertragsähnliche Funktion. Sie ermöglichen es, aus der reinen Verwahrung von Token einen laufenden Vermögenszuwachs zu generieren, ohne dass die zugrunde liegenden Token veräußert werden müssen.⁴⁷

⁴⁴ Kaulartz/Holl, Die Regulierung von Staking-Dienstleistungen, RD 2024, 241 (244).

⁴⁵ Sanning, Die Vermessung des Krypto Gewerbes, FR 2022, 244.

⁴⁶ Niedernhuber in Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht⁶ (2025) Rz 12.

⁴⁷ Polivanova in Richter/Anzinger, Krypto und Steuern¹ (2025) 372.

Diese Eigenschaft hat dazu geführt, dass Staking nicht nur von Privatanlegern, sondern mittlerweile auch von institutionellen Akteuren wie spezialisierten Krypto-Fonds und Vermögensverwaltern genutzt wird.⁴⁸ Die wirtschaftliche Bedeutung des Staking hat unmittelbare fiskalische Konsequenzen. Der österreichische Gesetzgeber hat mit § 27b EStG im Rahmen des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 eine gesetzliche Regelung geschaffen, die Staking-Erträge ausdrücklich erfasst. Auf deutscher Seite hat das Bundesministerium der Finanzen mit dem BMF-Schreiben vom 06.03.2025 die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowerten einschließlich Staking präzisiert.⁴⁹ Auf europäischer Ebene führt die seit 01.01.2026 anwendbare DAC8-Richtlinie zu einem automatischen Informationsaustausch über Krypto-Transaktionen und damit zu einer erheblichen Steigerung der steuerlichen Transparenz im Kryptobereich.⁵⁰

⁴⁸ *Sanning*, Die Vermessung des Krypto Gewerbes, FR 2022, 244.

⁴⁹ BMF-Schreiben, 6.3.2025, BStBl. 2025 I 658.

⁵⁰ RL (EU) 2023/2226 des Rates vom 17.10.2023 zur Änderung der RL 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, ABl L 2023/2226.

Kapitel 3. Besteuerung von Staking-Erträgen in Österreich

3.1 Rechtslage vor der Ökosozialen Steuerreform gemäß §29 Z 3 EStG 1988 aF

Vor Inkrafttreten des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil I (ÖkoStRefG 2022) fehlte es im österreichischen Einkommensteuerrecht an einer spezialgesetzlichen Regelung für Kryptowährungen.⁵¹ Das EStG 1988 enthielt weder eine Legaldefinition des Begriffs der Kryptowährungen noch eine eigene Einkunftsart, der Erträge aus dem Halten oder der Veräußerung von Kryptowährungen zweifelsfrei zugeordnet werden konnten.⁵² Die ertragsteuerliche Behandlung war daher eine Frage der Subsumtion unter die allgemeinen Tatbestände des Einkommensteuerrechts und wurde im Wesentlichen durch die Verwaltungspraxis sowie herrschende Lehre geprägt. Höchstgerichtliche Judikatur lag nicht vor. Die Verwaltungspraxis differenzierte nach der Funktion, in der die Kryptowährung gehalten wurde. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führte die zinstragende Veranlagung von Kryptowährungen, insbesondere im Wege des Lending, zu Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 2 EStG 1988 aF.⁵³ Laufende Zinsen als auch realisierte Wertsteigerungen aus der Beendigung der zinstragenden Veranlagung sollten dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen.⁵⁴ Diese Einstufung wurde in der Literatur überwiegend kritisiert, da Kryptowährungen nicht als Sachkapital iSd § 27 EStG aF klassifiziert waren, hätten die entsprechenden Zinsen richtigerweise als Einkünfte aus Leistungen iSd § 29 Z 3 EStG aF erfasst werden müssen.⁵⁵ Kryptowährungen, die nicht zinstragend veranlagt waren, lösten mangels Erfassung durch § 27 EStG aF lediglich ein Spekulationsgeschäft iSd § 31 EStG aF aus, sofern der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr betrug.⁵⁶ Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist waren Veräußerungsgewinne im Privatvermögen steuerfrei. Der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung galt nach § 6 Z 14 EStG aF als Veräußerung und Anschaffungsvorgang.⁵⁷

⁵¹ *Hellebrandt/Lawson*, Der Entwurf zur Besteuerung von Kryptowährungen, *ecolex* 2022, 14.

⁵² *Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG²⁵ (2025) § 27b Rz 85.

⁵³ *Höntschi/Reinold*, Neuerungen bei der Besteuerung von Kryptowährungen, *MR* 2022, 209.

⁵⁴ *Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG²⁵ § 27b Rz 85.

⁵⁵ *Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG²⁵ § 27b Rz 85.

⁵⁶ *Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG²⁵ § 27b Rz 86.

⁵⁷ *Deichsel*, Besteuerung von Kryptowährungen gemäß § 27b EStG, *ÖStZ* 2022, 36.

Bei Staking-Erträgen war die Einordnung uneinheitlich. Die Finanzverwaltung stufte Erträge aus Staking mittels eigenem Server, ebenso wie Mining grundsätzlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb ein, sofern die allgemeinen Voraussetzungen des § 23 EStG aF erfüllt waren.⁵⁸

Erfolgte das Staking hingegen über eine Handelsplattform oder einen Staking-as-a-Service-Provider, nahm die herrschende Lehre Einkünfte aus Leistungen iSd § 29 Z 3 EStG aF an.⁵⁹ Beide Zuordnungen hatten gemeinsam, dass die Staking-Rewards dem progressiven Tarif gemäß § 33 Abs 1 EStG aF und nicht dem besonderen Steuersatz nach § 27a EStG aF unterlagen. Die maßgeblichen Auslegungsansätze beruhten auf BMF-Informationen und parlamentarischen Anfragebeantwortungen ohne Gesetzesrang, deren Bindungswirkung sich auf die Verwaltung beschränkte und die weder das BFG noch die Höchstgerichte band.⁶⁰ Zudem war die Abgrenzung zwischen zinstragender und nicht zinstragender Veranlagung gerade bei neuen Formen der Kryptoökonomie, wie Liquid Staking oder DeFi-Protokollen nicht ohne Weiteres trennbar. Die Materialien zum ÖkoStRefG 2022 nennen die Klärung dieser Auslegungsfragen ausdrücklich als gesetzgeberisches Motiv. Ziel sei eine sachgerechte und einheitliche Besteuerung von Kryptowährungen sowie deren Gleichstellung mit anderen Kapitalanlagen.⁶¹ Diese Gleichstellung wurde durch die Einführung des § 27b EStG mit dem ÖkoStRefG 2022 umgesetzt. Sie bildet den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung.⁶²

⁵⁸ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 87.

⁵⁹ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 87.

⁶⁰ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 85.

⁶¹ ErläutRV 1293 BlgNR XXVII. GP 23.

⁶² Höntsch/Reinold, Neuerungen bei der Besteuerung von Kryptowährungen, MR 2022, 209.

3.2 Die Neuregelung durch das ÖkoStRefG 2022

Die Reform führte zu einer elementaren systematischen Umstrukturierung. Einkünfte aus Kryptowährungen wurden den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet und damit den Erträgen aus klassischen Kapitalanlagen weitgehend gleichgestellt. Die Neuregelung trat am 01.03.2022 in Kraft und ist auf Kryptowährungen anwendbar, die nach dem 28.02.2021 entgeltlich erworben wurden.⁶³ Im Folgenden werden die drei zentralen Elemente der Neuregelung gesondert dargestellt. Die systematische Einordnung der Einkünfte aus Kryptowährungen in die Einkünfte aus Kapitalvermögen (3.2.1), die Legaldefinition der Kryptowährung in § 27b Abs 4 EStG 1988 (3.2.2) sowie die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5% (3.2.3).⁶⁴

3.2.1 Einordnung als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27b EStG

Der Gesetzgeber bediente sich einer zweistufigen Regelungstechnik. Erstens wurde § 27 Abs 4a EStG 1988 neu eingefügt und erweitert die Einkünfte aus Kapitalvermögen um Einkünfte aus Kryptowährungen. Zweitens gestaltet § 27b EStG 1988 als Spezialnorm den materiellen Tatbestand aus. Seit dem 01.03.2022 umfasst der Grundtatbestand der Einkünfte aus Kapitalvermögen neben den Einkünften aus Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG), den realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) und Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG), auch Einkünfte aus Kryptowährungen.⁶⁵ Die systematische Einordnung in den Einkünften aus Kapitalvermögen erfolgte aus wirtschaftlich funktionalen Erwägungen. Kryptowährungen weisen aufgrund ihres natürlichen Einsatzes als Tauschmittel eine faktische Nähe zu Kapitalvermögen auf.⁶⁶ Strukturell folgt § 27b EStG der Systematik anderer Kapitaleinkünfte und unterscheidet zwischen laufenden Einkünften (§ 27b Abs 2 EStG) und Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27 Abs 3 EStG).⁶⁷ Hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs gilt § 27b EStG für Kryptowährungen, die nach dem 28.02.2021 entgeltlich angeschafft wurden. Kryptowährungen, die vor diesem Stichtag erworben wurden, unterliegen weiterhin der bis dahin geltenden Rechtslage. Sie sind nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist gemäß § 31 EStG aF steuerfrei veräußerbar.⁶⁸

⁶³ Ökosoziiales Steuerreformgesetz 2022 Teil I, BGBl I 2022/10.

⁶⁴ Achatz/Kirchmayr, Ökosoziale Steuerreform, taxlex 2021, 361.

⁶⁵ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 2.

⁶⁶ Schober/Stein, Die Besteuerung von Kapitalanlagen, BB 2024, 855 (862).

⁶⁷ Polivanova in Richter/Anzinger, Krypto und Steuern¹ (2025) 372.

⁶⁸ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 61.

3.2.2 Definition der Kryptowährung gemäß §27b Abs 4 EStG

Eine zentrale Neuerung des ÖkoStRefG 2022 ist die Schaffung einer steuerrechtlichen Legaldefinition des Begriffs Kryptowährung gemäß § 27b Abs 4 EStG 1988. Danach ist eine Kryptowährung „eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“⁶⁹ Die Legaldefinition orientiert sich an Art 3 Z 18 der 5. Geldwäsche-Richtlinie (RL 2018/843/EU), ist jedoch im Steuerrecht eigenständig zu verstehen.⁷⁰

Sie setzt sich aus vier Tatbestandsmerkmalen zusammen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Erstens muss eine digitale Darstellung eines Werts vorliegen, die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Eine ausschließlich analoge Wertdarstellung erfüllt diese Voraussetzung nicht. Zweitens darf die Kryptowährung nicht von einer Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert worden sein. Drittens darf die Kryptowährung nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden sein und keinen gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen. Viertens muss die Kryptowährung von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert werden.⁷¹ Die steuerrechtliche Definition weicht inhaltlich von der weiteren Definition des Kryptowerts in Art 3 Abs 1 Z 5 MiCAR ab. Auf das daraus folgende Spannungsverhältnis zwischen nationalem Steuerrecht und unionsrechtlichem Aufsichtsrahmen wird in Kapitel 5.1 ausführlich eingegangen.

⁶⁹ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 61.

⁷⁰ Polivanova in Richter/Anzinger, Krypto und Steuern¹ (2025) 373.

⁷¹ Polivanova in Richter/Anzinger, Krypto und Steuern¹ (2025) 378.

3.2.3 Sondersteuersatz von 27,5%

Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27b EStG 1988 unterliegen dem besonderen Steuersatz von 27,5% gemäß § 27a Abs 1 Z 2 EStG 1988. Der niedrige Steuersatz von 25% gemäß § 27a Abs 1 Z 1 EStG 1988 für Zinsen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten ist auf Einkünfte aus Kryptowährungen nicht anwendbar, selbst wenn Kryptowährungen an ein Kreditinstitut überlassen werden.⁷² Damit werden Einkünfte aus Kryptowährungen ertragsteuerlich den Erträgen aus Wertpapieren, Investmentfonds und Derivaten gleichgestellt. Aufgrund des besonderen Steuersatzes gilt für Einkünfte aus Kryptowährungen das Abzugsverbot des § 20 Abs 2 EStG 1988. Mit den Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Aufwendungen und Ausgaben dürfen grundsätzlich nicht abgezogen werden. Diese Beschränkung kann durch Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG 1988 für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgehoben werden. In diesem Fall werden die Einkünfte nach dem progressiven Tarif gemäß § 33 Abs 1 EStG 1988 eingeordnet.⁷³

Der besondere Steuersatz wird seit dem 01.01.2024 bei inländischen Dienstleistern im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs gemäß § 93 Abs 2 Z 3 EStG 1988 erhoben.⁷⁴ Der Steuerabzug entfaltet bei privaten Steuerpflichtigen grundsätzlich Endbesteuerungswirkung gemäß § 97 EStG 1988.⁷⁵ Eine Ausnahme vom besonderen Steuersatz sieht § 27b Abs 2 Z 2 EStG 1988 für die Überlassung von Kryptowährungen im privaten, nicht öffentlichen Bereich vor. Diese Einkünfte unterliegen weiterhin dem progressiven Tarif. Die Bestimmung soll Steuerarbitrage durch nicht öffentlich angebotene Darlehensverträge verhindern.⁷⁶ Verluste aus Kryptowährungen können gemäß § 27 Abs 8 EStG 1988 mit anderen sondersatzbesteuerten Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Unter Ausschluss steht jedoch der Ausgleich mit Zinserträgen aus Geldeinlagen gemäß § 27a Abs 1 Z 1 EStG 1988.⁷⁷

⁷² Teisinger von Tüllenburg in Pelka/Petersen, Beck'sches Steuerberater-Handbuch²⁰ (2025) Rz 603.

⁷³ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 32.

⁷⁴ Kirchmayr/Polivanova/Schuchter, Zur Besteuerung von Kryptowährungen- und assets, taxlex 2022, 28.

⁷⁵ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 32.

⁷⁶ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 33.

⁷⁷ Höntsch/Reinold, Neuerungen bei der Besteuerung von Kryptowährungen, MR 2022, 209.

3.3 Die Sonderregelung für Staking-Rewards

Während der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess der Transaktionsverarbeitung gemäß § 27b Abs 2 Z 2 EStG 1988 grundsätzlich zu laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen führt, sieht der Schlussteil dieser Bestimmung eine bedeutsame Ausnahme für das Staking vor. Diese Ausnahme stellt das Kernstück der österreichischen Regelung dar. Sie verlagert die Besteuerung von Staking-Rewards vom Zuflusszeitpunkt in den Zeitpunkt der späteren Veräußerung. Im Folgenden werden die drei zentralen Bestandteile dieser Sonderregel dargestellt. Die Anschaffungskosten-Null-Regelung als technischer Anknüpfungspunkt (3.3.1), der daraus folgende Besteuerungsaufschub (3.3.2) sowie die Steuerneutralität der Krypto zu Krypto Tauschs (3.3.3).

3.3.1 Anschaffungskosten von Null

Nach § 27b Abs 2 Z 2 EStG stellen erworbene Kryptowährungen keine laufenden Einkünfte dar, wenn die Leistung zur Transaktionsverarbeitung vorwiegend im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen besteht. Diese gesetzliche Verankerung erfasst Erträge aus dem Proof-of-Stake-Mechanismus ebenso wie aus dem Delegated-Proof-of-Stake-Mechanismus.⁷⁸ Erfasst sind auch Konstellationen, in denen diese Nebenleistungen treuhändig von einem Dritten erbracht werden, etwa beim sogenannten Exchange Staking oder durch einen Staking-as-a-Service-Provider.⁷⁹ Neben dem Staking erfasst der Schlussteil des § 27b Abs 2 EStG drei weitere Gleichbehandlungstatbestände. Kryptowährungen, die unentgeltlich übertragen werden (Airdrops), für lediglich unwesentliche sonstige Leistungen übertragen werden (Bounties), oder dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Abspaltung von der ursprünglichen Blockchain zugehen (Hardfork). Alle vier Tatbestände werden ertragsteuerlich nach demselben Mechanismus behandelt. Der technische Anknüpfungspunkt der Sonderregel liegt in § 27a Abs 4 Z 5 EStG 1988. Diese durch das ÖkoStRefG 2022 eingefügte Bestimmung ordnet an, dass für die im Rahmen von Staking, Airdrops, Bounties oder Hardforks erworbene Kryptowährungen, steuerlich so zu behandeln sind, als wären für ihren Erwerb keine Anschaffungskosten angefallen.⁸⁰

⁷⁸ Polivanova in Richter/Anzinger, Krypto und Steuern¹ (2025) 377.

⁷⁹ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 21.

⁸⁰ Mayrhofer, Einkünfte aus Kryptowährungen, taxlex 2023, 262.

Im Ergebnis bleibt der Zufluss von Staking-Rewards nach § 27b Abs 2 EStG iVm § 27a Abs 4 Z 5 EStG steuerlich unbeachtlich. Die Besteuerung wird in den Veräußerungszeitpunkt verschoben.⁸¹ Im betrieblichen Bereich wurde die Anwendung der Ausnahmebestimmung durch das AbgÄG von 2023 ausdrücklich in § 4 Abs 3b EStG verankert. Staking-Rewards im Betriebsvermögen werden somit nicht im Zufluss, sondern erst bei späterer Veräußerung erfasst.⁸²

3.3.2 Besteuerungsaufschub bis zur Veräußerung

Der gesetzliche Mechanismus aus § 27b Abs 2 iVm § 27a Abs 4 Z 5 EStG bewirkt einen Aufschub der Besteuerung in den Zeitpunkt der späteren Veräußerung. Nachdem die zugeflossenen Kryptowährungen weder als laufende Einkünfte erfasst noch mit dem gemeinen Wert im Zuflusszeitpunkt aktiviert werden, fällt im Zuflusszeitpunkt keine Einkommensteuer an. Die steuerliche Realisierung erfolgt erst, wenn die Kryptowährungen veräußert, gegen andere Wirtschaftsgüter getauscht oder anderweitig realisiert werden. Bei einer späteren Veräußerung gegen Euro wird der gesamte Veräußerungserlös als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27b Abs 3 EStG erfasst und dem Sondersteuersatz von 27,5% unterworfen, da die Anschaffungskosten mit Null anzusetzen sind. Der Besteuerungsaufschub ist nicht mit einer Steuerbefreiung gleichzusetzen. Die Steuer wird lediglich in den Veräußerungszeitpunkt verschoben. Der Steueranspruch der Republik Österreich bleibt vollständig erhalten. Wirtschaftlich entfaltet die Regelung gleichwohl mehrere bedeutsame Effekte. Erstens vermeidet sie das Liquiditätsproblem im Zuflusszeitpunkt. Staking-Rewards fließen in Form von Kryptowährungen zu und nicht in einer gesetzlich anerkannten Währung, weshalb der Steuerpflichtige zu Begleichung einer im Zuflusszeitpunkt entstehenden Steuerschuld unter Umständen Kryptowährungen veräußern müsste. Zweitens reduziert die Regelung das Volatilitätsrisiko. Bei einem Wertverlust der zugeflossenen Kryptowährung zwischen Zufluss und Veräußerung sinkt die effektive Steuerbelastung entsprechend dem niedrigeren Realisationswert. Drittens entfällt die Notwendigkeit einer laufenden Bewertung der Staking-Rewards zum gemeinen Wert im Zuflusszeitpunkt. Die Bewertung erfolgt erst bei der Veräußerung anhand des tatsächlich erzielten Erlöses.⁸³

⁸¹ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 24.

⁸² Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 49.

⁸³ Hoppel/Mayrhofer in Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke, EStG § 27b Rz 24 (Stand 1.11.2024, rdb.at).

3.3.3 Steuerneutralität des Krypto zu Krypto Tauschs

Im Rahmen der Realisierungstatbestände des § 27b Abs 3 EStG befindet sich in § 27b Abs 3 Z 2 EStG eine Sonderregelung für den Krypto-zu-Krypto-Tausch. Danach stellt der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung keine Realisierung dar, sodass damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen steuerlich unbeachtlich bleiben.⁸⁴ Diese Bestimmung verhindert, dass Umschichtungen innerhalb der Kryptowährungssphäre Besteuerungsvorgänge auslösen. Die Anschaffungskosten der eingetauschten Kryptowährung werden auf die erhaltene Kryptowährung übertragen. Die gesamte Wertsteigerung wird erst im Rahmen einer späteren Veräußerung gegen Euro oder eines Tausches gegen andere Wirtschaftsgüter erfasst.⁸⁵

Voraussetzung für die Anwendung der Tauschausnahme ist, dass beide Tauschgegenstände die Legaldefinition der Kryptowährung gemäß § 27b Abs 4 EStG erfüllen. Da auch Stablecoins als Kryptowährungen iSd § 27b Abs 4 EStG gelten, ist auch der Tausch gegen einen Stablecoin von der Ausnahmebestimmung umfasst.⁸⁶ Nicht erfasst sind hingegen Vorgänge, bei denen einer der Tauschgegenstände nicht unter die Legaldefinition fällt. Der Tausch einer Kryptowährung gegen einen NFT, einen Asset-Token oder eine gesetzlich anerkannte Fiatwährung führt zu einer Realisierung gemäß § 27b Abs 3 EStG.

⁸⁴ Stetsko/Pichler, Tausch von Kryptowährungen nach Rechtslage vor ÖkoStRefG 2022, taxlex 2024, 33.

⁸⁵ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 47.

⁸⁶ Krönke, Kryptoverwaltungsrecht, RDt 2024, 9.

3.4 Abgrenzungsfragen

Die Sonderregel des § 27b Abs 2 iVm § 27a Abs 4 Z 5 EStG gilt nicht für jeden Vorgang, der in der Praxis unter dem Begriff Staking zusammengefasst wird. Daraus ergeben sich Abgrenzungsfragen, insbesondere zum Lending gemäß § 27b Abs 2 Z 1 EStG sowie zu neueren Vorgängen aus dem Bereich Decentralized Finance. Die zentrale Abgrenzungsfrage betrifft das Verhältnis zwischen Staking und Lending gemäß § 27b Abs 2 Z 1 EStG. Beim Lending werden Kryptowährungen einem Dritten gegen ein zinsähnliches Entgelt überlassen. Das entscheidende Tatbestandsmerkmal ist nach herrschender Lehre und Verwaltungspraxis der Zuordnungswechsel an den Empfänger, das heißt die wirtschaftliche Übertragung der Kryptowährungen samt zugehörigem Verlustrisiko.⁸⁷ Beim Staking bleibt die Kryptowährung dagegen wirtschaftlich betrachtet beim Staker und wird lediglich zum Zwecke der Validierung eingesetzt, ohne dass ein Eigentum auf einen Dritten übergeht. Die Rechtsfolgen unterscheiden sich erheblich. Während Lending zu laufenden Einkünften im Zuflusszeitpunkt führt, die mit dem gemeinen Wert zu bewerten sind, kommt beim Staking die Anschaffungskosten-Null-Regel zur Anwendung mit Besteuerungsaufschub bis zur späteren Veräußerung.⁸⁸

Die Abgrenzung erhält praktische Bedeutung insbesondere bei zwischengeschalteten Dienstleistern. Beim Exchange Staking und beim Staking-as-a-Service erbringt ein Dritter, im Regelfall eine Handelsplattform, das technische Staking für den Steuerpflichtigen. Solange der Vorgang treuhändig erfolgt und kein Zuordnungswechsel der Kryptowährungen an die Plattform stattfindet, sind die erzielten Erträge nach der Verwaltungspraxis weiterhin als Staking iSd Ausnahmebestimmung zu qualifizieren.⁸⁹ Geht das wirtschaftliche Eigentum hingegen auf die Plattform über, liegen Einkünfte aus der Überlassung von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs 2 Z 1 EStG vor. Bei Staking-Pools, in denen mehrere Steuerpflichtige ihre Kryptowährung zur Erhöhung der Validierungswahrscheinlichkeit bündeln, ist ebenfalls maßgeblich, ob ein Zuordnungswechsel an den Pool-Betreiber stattfindet oder nicht.

⁸⁷ Hoppel/Mayrhofer in Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke, EStG § 27b Rz 14 (Stand 1.11.2024, rdb.at).

⁸⁸ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 12.

⁸⁹ Hoppel/Mayrhofer in Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke, EStG § 27b Rz 17 (Stand 1.11.2024, rdb.at).

Bleibt das Eigentum beim einzelnen Steuerpflichtigen, kommt die Staking-Ausnahmebestimmung zur Anwendung. Geht das Eigentum auf den Pool-Betreiber über, liegen Einkünfte gemäß § 27b Abs 2 Z 1 EStG vor.

Eine besondere Abgrenzungsfrage ergibt sich beim sogenannten Liquid Staking, das im Zuge der Weiterentwicklung der Blockchain wirtschaftliche Bedeutung erlangt hat. Hierbei überlässt der Steuerpflichtige seine Kryptowährungen einem Protokoll und erhält im Gegenzug einen Liquid-Staking-Token, der den Rückzahlungsanspruch verbrieft und gehandelt werden kann.⁹⁰ In der Literatur wird überwiegend angenommen, dass Liquid Staking keine laufenden Einkünfte iSd Staking-Ausnahmebestimmung vermittelt, sondern Einkünfte aus der Überlassung von Kryptowährungen gemäß § 27b Abs 2 Z 1 EStG darstellt, da die Überlassung an das Protokoll mit einem Zuordnungswechsel verbunden ist.⁹¹ Aus demselben Grund fällt auch das Liquidity Mining im DeFi-Bereich nicht unter die Staking-Ausnahmebestimmung.⁹²

Schließlich ist Staking vom Cloud Mining abzugrenzen. Beim Cloud Mining mietet der Steuerpflichtige Rechenleistung eines Anbieters, der diese zur Validierung im Proof-of-Work-Algorithmus einsetzt. Da die Leistung zur Transaktionsverarbeitung nicht im Einsatz vorhandener Kryptowährungen, sondern im Einsatz von Rechenleistung besteht, fällt Cloud Mining nicht unter die Staking-Ausnahmebestimmung, sondern führt zu laufenden Einkünften gemäß § 27b Abs 2 Z 2 EStG.⁹³

⁹⁰ Kamchen, Besteuerung von Liquidity Mining, DStR 2024, 858.

⁹¹ Hoppel/Mayrhofer in Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke, EStG § 27b Rz 17 (Stand 1.11.2024, rdb.at).

⁹² Hoppel/Mayrhofer in Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke, EStG § 27b Rz 17 (Stand 1.11.2024, rdb.at).

⁹³ Hoppel/Mayrhofer in Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke, EStG § 27b Rz 17 (Stand 1.11.2024, rdb.at).

3.5 Bewertung und Verlustverrechnung

Die Bewertung von Einkünften aus Kryptowährungen folgt den allgemeinen Grundsätzen des § 27a Abs 3 Z 4 EStG. Bemessungsgrundlage ist bei realisierten Wertsteigerungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten. Bei Staking-Rewards ergibt sich aus dem Zusammenspiel mit § 27a Abs 4 Z 5 EStG folgende Konstellation. Nachdem die Anschaffungskosten mit Null anzusetzen sind, entspricht die Bemessungsgrundlage bei einer Veräußerung gegen Euro dem vollständigen Veräußerungserlös. Werden Kryptowährungen derselben Art in zeitlicher Aufeinanderfolge erworben, etwa durch laufende Staking-Rewards, hat die Bewertung gemäß § 27a Abs 4 Z 4 EStG nach dem gleitenden Durchschnittspreis zu erfolgen.⁹⁴

Der Verlustausgleich richtet sich nach § 27 Abs 8 EStG. Verluste aus Kryptowährungen können innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen. Nicht möglich ist hingegen ein Ausgleich mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Geldforderungen bei Kreditinstituten iSd § 27a Abs 1 Z 1 EStG, die dem niedrigeren Sondersteuersatz von 25% unterliegen. Der Ausgleich mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist ebenfalls ausgeschlossen. Ein Verlustvortrag in nachfolgende Veranlagungszeiträume ist im Privatvermögen nicht vorgesehen. Am Ende des Veranlagungszeitraums verfallen nicht ausgeglichene Verluste.⁹⁵

Inländische Dienstleister, die Realisierungsvorgänge abwickeln und deren Besteuerung dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt, haben gemäß § 93 Abs 7 EStG den Verlustausgleich für alle von ihnen gutgeschriebenen Kryptowährungen sowie für die abgewickelten Realisierungen durchzuführen. Auf die Einzelheiten der Verwaltungspraxis und der konkreten Ausgestaltung des KEST-Abzugs wird in Abschnitt 3.6 näher eingegangen.⁹⁶

⁹⁴ Hoppel/Mayrhofer in Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke, EStG § 27b Rz 23 (Stand 1.11.2024, rdb.at).

⁹⁵ Wasser, Kapitaleinkünfte der Privatstiftung - Besonderheiten beim Verlustausgleich, taxlex 2025, 198 (200).

⁹⁶ Hoppel/Mayrhofer in Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke, EStG § 27b Rz 46 (Stand 1.11.2024, rdb.at).

3.6 Verwaltungspraxis durch BMF-Info, EStR-Wartungserlass 2023 und KryptowährungsVO

Die im ÖkoStRefG 2022 geschaffene gesetzliche Grundlage wird durch ein Geflecht von Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Zentrale Bedeutung kommt der BMF-Info zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen vom 23.03.2022 zu, die die Auslegung des § 27b EStG durch die Finanzverwaltung dokumentiert und damit die Vorgängerinfo vom 25.07.2017 zur alten Rechtslage ersetzt.⁹⁷ Ergänzend wurden die Einkommensteuerrichtlinien 2000 (EStR), durch den EStR-Wartungserlass 2023 erstmals an die Neuregelung angepasst und um die Randzahlen 6103a bis 6178u erweitert. Der EStR-Wartungserlass 2025 brachte sodann insbesondere die Einarbeitung der SteuerreportingVO.⁹⁸

Die EStR enthalten die für die Verwaltungspraxis maßgebliche Auslegung des § 27b EStG, insbesondere zur Abgrenzung von Staking und Lending, zur Behandlung von Airdrops, Bounties und Hardforks sowie zur Anwendung der Anschaffungskosten-Null-Regel. Auf Verordnungsebene wurde die KryptowährungsVO (BGBl II 2022/455) erlassen, die auf der Ermächtigung des § 93 Abs 4a EStG beruht und technische Detailregelungen zur Anwendung des § 27b EStG sowie zum Kapitalertragsteuerabzug enthält. Sie konkretisiert insbesondere die Ermittlung der Anschaffungskosten bei mehreren aufeinanderfolgenden Erwerben gleichartiger Kryptowährungen und die Anwendung des gleitenden Durchschnittspreises gemäß § 27a Abs 4 Z 4 EStG.⁹⁹ Ab dem 01.01.2025 trat zudem die Steuerreporting-Verordnung (BGBl II 2024) in Kraft, die die Meldepflichten inländischer Krypto-Dienstleister im Zusammenhang mit dem KEST-Abzug konkretisiert.¹⁰⁰ Mit dem Krypto-Meldepflichtgesetz (BGBl I 2025/96) wurde mit Wirkung zum 01.01.2026 die DAC8-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Auf die unionsrechtliche Dimension wird in Kapitel 5.2 näher eingegangen. Die genannten Verwaltungsvorschriften, BMF-Info, EStR und Wartungserlässe stellen keine Rechtsquellen mit Gesetzesrang dar. Ihre Bindungswirkung beschränkt sich auf die nachgeordneten Organe der Finanzverwaltung. Das Bundesfinanzgericht und die Höchstgerichte sind an sie nicht gebunden. Demgegenüber stehen die KryptowährungsVO und die SteuerreportingVO als Verordnungen iSd Art 18 Abs 2 B-VG mit Außenwirkung. Sie sind gerichtlich überprüfbar und für Steuerpflichtige unmittelbar verbindlich.

⁹⁷ BMF-Info, Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen, 23.3.2022.

⁹⁸ EStR-Wartungserlass 2023, BMF-AV Nr 47/2023; EStR-Wartungserlass 2025, BMF-AV 66/2025.

⁹⁹ KryptowährungsVO, BGBl II 2022/455.

¹⁰⁰ SteuerreportingVO, BGBl II 2024/213.

Kapitel 4. Besteuerung von Staking-Erträgen in Deutschland

Im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage, die durch das ÖkoStRefG 2022 mit § 27b EStG 1988 eine ausdrückliche Spezialregelung für Einkünfte aus Kryptowährungen erhalten hat, bewegt sich die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Kryptowerten in Deutschland weiterhin im Rahmen der allgemeinen Einkünfteartbestände. Die ertragsteuerliche Behandlung von Staking-Erträgen folgt vielmehr aus dem Zusammenspiel der allgemeinen Einkunftsartennormen des Einkommensteuergesetzes, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der konkretisierenden Verwaltungspraxis des Bundesministeriums der Finanzen.

Diese Rechtsquellenlage prägt das deutsche Modell in einer für die rechtsvergleichende Analyse zentralen Weise. Das einschlägige BMF-Schreiben vom 06.03.2025, das das vorhergehende Schreiben vom 10.05.2022 ablöst, ist eine norminterpretierende Verwaltungsvorschrift ohne Gesetzesrang. Es entfaltet zwar Selbstbindungswirkung für die Finanzverwaltung, bindet aber weder Steuerpflichtige noch Finanzgerichte. Diese Eigenheit der deutschen Regelungsstruktur bildet den Hintergrund, vor dem die einzelnen materiellrechtlichen Fragen zu beurteilen sind und wird daher in einem eigenen Abschnitt als zusammenfassende Würdigung aufgegriffen.

Der Gang der Untersuchung folgt der Hierarchie der Rechtsquellen. Zunächst werden die Grundlagen der ertragsteuerrechtlichen Erfassung von Kryptowerten anhand der wegweisenden BFH-Entscheidung vom 14.02.2023 dargestellt. Daran schließt sich die Analyse der Einkunftsartenzuordnung an, die im deutschen Recht, anders als in Österreich nicht einheitlich erfolgt, sondern in einer Drei-Wege-Zuordnung zwischen sonstigen Einkünften, gewerblichen Einkünften und privaten Veräußerungsgeschäften aufgeteilt ist. Sodann werden die zentralen Neuerungen des BMF-Schreibens vom 06.03.2025, der Begriffswechsel zum Kryptowert, die Zuflussfiktion bei Staking-Rewards und die Bewertungsvereinfachungen behandelt. Anschließend werden Haltefrist, die Verlustverrechnung und die Rechtsnatur des BMF-Schreibens untersucht.

4.1 Kryptowerte als „andere Wirtschaftsgüter“ BFH 14.02.2023 - IX R 3/22

Die ertragsteuerrechtliche Erfassung von Kryptowerten im deutschen Recht steht auf einer richterlich gesicherten Grundlage. Mit dem Urteil vom 14.02.2023 hat der IX. Senat des Bundesfinanzhofs entschieden, dass Currency-Token, im konkreten Streitfall Bitcoin, Ethereum und Monero „andere Wirtschaftsgüter“ im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sind und damit dem Anwendungsbereich der privaten Veräußerungsgeschäfte unterfallen.¹⁰¹ Das BMF hat diese Rechtsprechung in das neue Schreiben übernommen.¹⁰² Die dogmatische Bedeutung der Entscheidung reicht über den Tenor hinaus. Der Senat hat den ertragsteuerrechtlichen Wirtschaftsgutbegriff im Wege einer teleologischen Extension auf Kryptowerte erstreckt, obwohl an ihnen nach herrschender zivilrechtlicher Auffassung, kein Eigentum im Sinne des § 903 BGB begründet werden kann. Statt an das zivilrechtliche Eigentum knüpft der Senat die Zuordnung im Sinne des § 39 Abs. 1 AO an. Wirtschaftlicher Eigentümer ist, der Inhaber des privaten Schlüssels, der Transaktionen initiieren und damit über die Zuordnung der Kryptowerte zu öffentlichen Schlüsseln verfügen kann.¹⁰³

Die Finanzverwaltung hat diese Begründungslinie nicht in Gänze übernommen. Das BMF-Schreiben hält in Rz. 32 zwar inhaltlich an der Anknüpfung beim Inhaber des privaten Schlüssels fest, formuliert die Zurechnung aber über das wirtschaftliche Eigentum.¹⁰⁴ Diese dogmatische Divergenz, zwischen dem BFH und BMF-Schreiben lässt offen, welchen zivilrechtlichen Eigentümer der Inhaber des privaten Schlüssels aus Sicht der Finanzverwaltung verdrängt.¹⁰⁵ Für die praktische Anwendung ist dieser Unterschied von begrenzter Bedeutung, da beide Ansätze inhaltlich zum gleichen Ergebnis führen. Für die dogmatische Sauberkeit des deutschen Modells ist die Frage gleichwohl von Belang. In sachlicher Hinsicht ist die Reichweite des Urteils zu beachten.

¹⁰¹ BFH 14.2.2023 - IX R 3/22, BStBl 2023 II 571.

¹⁰² BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658.

¹⁰³ BFH 14.2.2023 - IX R 3/22, BStBl 2023 II 571 Rz. 39.

¹⁰⁴ BMF-Schreiben, 06.03.2025, BStBl. 2025 I 658 Rz 32.

¹⁰⁵ *Arendt*, Neues BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten, DStR 2025, 1323 (1325).

Der Bundesfinanzhof hat ausdrücklich nur über die Wirtschaftsguteigenschaft von Bitcoin, Ethereum und Monero entschieden. In der Literatur und Verwaltungspraxis wird die Rechtsauffassung jedoch technologieneutral auf vergleichbare Currency Token angewendet, soweit diese eine hinreichende Vergleichbarkeit mit den streitgegenständlichen Kryptowerten aufweisen.¹⁰⁶

Die Wirtschaftsguteigenschaft der für Staking eingesetzten Kryptowerte ist damit höchstrichterlich gesichert. Sie bildet die Grundlage für die nachfolgenden Fragen der Einkunftsartenzuordnung der Staking-Rewards und der Behandlung der Veräußerungsgewinne nach § 23 EStG.

4.2 Einkunftsartenzuordnung

Im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage, nach der § 27b EStG 1988 sämtliche Einkünfte aus Kryptowährungen einheitlich den Einkünften aus Kapitalvermögen zuordnet, sieht das deutsche Einkommensteuerrecht keine einheitliche Zuordnung vor. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kryptowerten können nach dem ausdrücklichen Hinweis des BMF zu Einkünften aus allen Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG führen.¹⁰⁷ Für Staking-Erträge sind drei Einkunftsarten von praktischer Bedeutung. Die sonstigen Einkunftsarten aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG und die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Diese Drei-Wege-Konstellation wirft Fragen sowohl zur Einkunftsartenabgrenzung als auch zu den jeweiligen Rechtsfolgen auf, die im Folgenden gesondert zu untersuchen sind.

¹⁰⁶ *Arendt*, Neues BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten, DStR 2025, 1323 (1325).

¹⁰⁷ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658.

4.2.1 Passives Staking als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG

Das BMF-Schreiben ordnet das passive Staking im Sinne der Bereitstellung eines Stakes ohne eigene Übernahme der Blockerstellung den sonstigen Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG zu.¹⁰⁸ Dogmatisch wird die Vergütung als Gegenleistung für eine Leistung des Steuerpflichtigen verstanden, die in einem temporären Verzicht auf die Nutzung der eingesetzten Kryptowerte besteht. Damit handelt es sich nach dem Wortlaut des BMF um eine der privaten Vermögensverwaltung zuzurechnende Fruchtziehung.¹⁰⁹ Der Begriff der Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs weit auszulegen. Er umfasst jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages sein kann und um des Entgelts willen erbracht wird, sofern es nicht bereits einer anderen Einkunftsart zuzuordnen ist. Maßgeblich ist insoweit, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein wirtschaftlicher Veranlassungszusammenhang besteht.¹¹⁰

Vor diesem Hintergrund ist die Subsumtion des passiven Staking unter § 22 Nr. 3 EStG schlüssig. Der Steuerpflichtige stellt seine Kryptowerte für die Validierung von Transaktionen zur Verfügung und erhält hierfür eine in weiteren Kryptowerten ausgedrückte Gegenleistung. Die Tatbestandsmerkmale der Leistung, der Gegenleistung und des wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhangs sind soweit erfüllt. In der Literatur wird die Zuordnung gleichwohl in Teilen anders beurteilt. Erörtert wird insbesondere eine Einordnung als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.¹¹¹

Die Vertreter dieser Auffassung verweisen auf die wirtschaftliche Vergleichbarkeit der Staking-Rewards mit einer verzinslichen Kapitalanlage. Werden Kryptowerte für eine bestimmte Zeit gesperrt und hierfür laufende Erträge erzielt, entspricht dies wirtschaftlich der Stellung eines Inhabers einer sonstigen Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Dem wird entgegengehalten, dass beim passiven Staking keine Kapitalüberlassung an einen Dritten erfolge, sondern lediglich eine Sperrung der Kryptowerte zur Mitwirkung an der Blockerstellung.

¹⁰⁸ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 48.

¹⁰⁹ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 48.

¹¹⁰ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 48.

¹¹¹ *Reinwald*, Die steuerliche Behandlung von Krypto Assets¹ (2022) 85.

Eine Kapitalforderung als Voraussetzung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG entstehe gerade nicht.¹¹² Die Finanzverwaltung folgt der zuletzt genannten Auffassung und stellt auf den Leistungscharakter der Tätigkeit ab.¹¹³

Die Rechtsfolge der Einordnung unter § 22 Nr. 3 EStG sind im Vergleich zu einer Zuordnung nach § 20 EStG erheblich. Die Staking-Rewards sind bei Zufluss mit ihrem Marktkurs als Einnahmen anzusetzen.¹¹⁴ Der Sondersteuersatz des § 32d EStG findet keine Anwendung. Die Einkünfte unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif. Eine Verrechnung mit Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 7 und 8 EStG ausgeschlossen. Nach § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG bleiben Leistungen ausgenommen, wenn sie zusammen mit anderen Einkünften aus Leistungen weniger als 256,00 Euro im Kalenderjahr betragen.¹¹⁵

4.2.2 Aktives Staking als gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 EStG

Das BMF-Schreiben unterscheidet ausdrücklich das passive Staking vom aktiven Staking (Forging).¹¹⁶ Das aktive Staking kann nach Auffassung der Finanzverwaltung Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG begründen, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EStG vorliegen.¹¹⁷ Erforderlich sind danach Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht und Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Hinzutreten muss, dass die Tätigkeit den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung überschreitet. Sind die Einkünfte nicht bereits kraft Rechtsform als gewerbliche zu qualifizieren, hängt die Einordnung von der Würdigung dieser Tatbestandsmerkmale im Einzelfall ab.¹¹⁸ Die Selbständigkeit setzt voraus, dass die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.¹¹⁹ Beim aktiven Staking ist dieses Merkmal regelmäßig erfüllt, da die Tätigkeit unter Einsatz eigener Hardware und Infrastruktur erfolgt und das wirtschaftliche Risiko beim Staker liegt. Die Nachhaltigkeit ist nach H 15.2 EStH 2023 anzunehmen, wenn die Tätigkeit auf Wiederholung angelegt ist.¹²⁰

¹¹² BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 48.

¹¹³ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 39.

¹¹⁴ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 43.

¹¹⁵ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 45.

¹¹⁶ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 8.

¹¹⁷ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 34.

¹¹⁸ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 35.

¹¹⁹ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 12.

¹²⁰ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 36.

Bei einer dauerhaften Beteiligung an der Blockerstellung ist auch dieses Merkmal regelmäßig erfüllt. Die Gewinnerzielungsabsicht setzt voraus, dass die Tätigkeit auf Dauer geeignet ist, einen Gewinn zu erzielen.¹²¹

Die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr bejaht das BMF bereits darin, dass beim aktiven Staking den übrigen Netzwerkteilnehmern die Rechenleistung für die Verifikation der Transaktionsdaten und die Aufnahme in einen neuen Block zur Verfügung gestellt wird.¹²² Zentral für die Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung ist nach Ansicht des BMF, dass beim aktiven Staking die Blockbelohnung und die Transaktionsgebühren im Tausch für die Erstellung neuer Blöcke gewährt werden. Die Tätigkeit entspreche damit dem Bild eines Dienstleisters.¹²³ Diese Wertung der Finanzverwaltung führt im Ergebnis dazu, dass das aktive Staking regelmäßig den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung überschreitet. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung im Einzelfall mit Unsicherheiten verbunden bleibt und sich eine verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO empfehlen kann.¹²⁴

Für die Abgrenzungsfrage im Bereich des wiederholten Handels mit Kryptowerten verweist das BMF auf die in H 15.7 Abs. 9 EStH 2023 erwähnten Kriterien des gewerblichen Wertpapier- und Devisenhandels.¹²⁵ Nach der dort zitierten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist „nach den Verhältnissen im Einzelfall“ abzugrenzen und es kommt maßgeblich darauf an, ob sich der Steuerpflichtige „wie ein Händler verhält“.¹²⁶ Der Bundesfinanzhof hat ferner klargestellt, dass die Abgrenzung nicht für alle Wirtschaftsgüter einheitlich erfolgen kann, sondern die „jeweiligen artspezifischen Besonderheiten“ zu beachten sind.¹²⁷ Welche artspezifischen Besonderheiten die Tätigkeit des aktiven Stakings als gewerblich iSd § 15 EStG prägen, ist allerdings weder im BMF-Schreiben hinreichend konkretisiert noch durch die bisherige Rechtsprechung geklärt.

¹²¹ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 37.

¹²² BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 38.

¹²³ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 39.

¹²⁴ Freyfeld, Die Krypto-GmbH, GmbH-StB 2025, 314 (316).

¹²⁵ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 52.

¹²⁶ BFH 19.2.1997 - XI R 1/96, BStBl 1997 II 399.

¹²⁷ BFH 30.7.2003 - X R 7/99, BStBl 2004 II 408.

Die Rechtsfolgen einer Einordnung als gewerbliche Tätigkeit unterscheiden sich von denen einer Zuordnung als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG. Die Blockbelohnung und die Transaktionsgebühren sind als Betriebseinnahmen zu erfassen und mit dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung anzusetzen.¹²⁸

Die für die Tätigkeit aufgewendeten Kosten, insbesondere für Hard- und Software sowie für den Stromverbrauch sind als Betriebsausgaben abziehbar.¹²⁹ Der Gewinn unterliegt der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer. Die Haltefristen des § 23 EStG kommen nicht zur Anwendung, da die im Betriebsvermögen gehaltenen Kryptowerte bei einer späteren Veräußerung unabhängig von der Haltedauer zu Betriebseinnahmen führen.¹³⁰

4.2.3 Veräußerungsgewinne als privates Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 EStG

Die dritte Einkunftsart, die im Zusammenhang mit Staking-Tätigkeiten von Bedeutung ist, betrifft nicht die Rewards selbst, sondern ihre spätere Veräußerung sowie die Veräußerung der ursprünglich für das Staking eingesetzten Kryptowerte. Die durch Staking erlangten Kryptowerte gelten gemäß dem BMF-Schreiben als angeschafft.¹³¹ Werden diese oder die zuvor für das Staking bereitgestellten Kryptowerte später veräußert, kann ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft nach § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vorliegen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.¹³²

Kryptowerte sind nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs "andere Wirtschaftsgüter" im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.¹³³ Erforderlich sind ein Anschaffungs- und ein Veräußerungsvorgang. Unter einer Anschaffung ist nach dem BMF-Schreiben der entgeltliche Erwerb von Dritten zu verstehen. Dies erfasst ausdrücklich auch die durch passives Staking erlangten Kryptowerte.¹³⁴ Die Veräußerung umfasst spiegelbildlich die entgeltliche Übertragung des angeschafften Wirtschaftsguts auf Dritte.

¹²⁸ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 42.

¹²⁹ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 47.

¹³⁰ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 51.

¹³¹ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 54.

¹³² BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 53.

¹³³ BFH 14.2.2023, IX R 3/22, BStBl 2023 II 571 Rz 53.

¹³⁴ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 54.

Der Tausch von Kryptowerten gegen Einheiten einer staatlichen Währung, gegen Waren oder Dienstleistungen sowie gegen andere Kryptowerte stellt eine Veräußerung dar.¹³⁵ Für die Bestimmung der Anschaffungskosten der durch passives Staking erlangten Kryptowerte ist der Marktkurs im Zeitpunkt des Zugangs maßgebend.¹³⁶ Die Berechnung des Veräußerungsgewinns ergibt sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungs- und Werbungskosten.¹³⁷ Bei einer Veräußerung in Euro ist der vereinbarte Kaufpreis anzusetzen. Bei einem Tausch gegen andere Kryptowerte ist der Marktkurs der erlangten Kryptowerte im Tauschzeitpunkt ausschlaggebend.¹³⁸

Eine systematische Folge dieser Konstruktion besteht darin, dass die Staking-Rewards einer doppelten ertragsteuerrechtlichen Erfassung unterliegen. Zum einen werden sie bei Zufluss in voller Höhe gemäß § 22 Nr. 3 EStG mit dem Marktkurs im Zeitpunkt des Zugangs besteuert, zum anderen führt eine spätere Veräußerung der erhaltenen Kryptowerte innerhalb der Jahresfrist zu einem privaten Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 EStG, dessen Gewinn sich aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und den bereits als Anschaffungskosten angesetzten Werten errechnet. Bei einem Kursrückgang zwischen Zufluss und Veräußerung entsteht ein Veräußerungsverlust nach § 23 EStG, der mit dem zuvor gemäß § 22 Nr. 3 EStG versteuerten Reward-Zufluss aufgrund der Verlustverrechnungssperre des § 23 Abs. 3 Satz 7 und 8 EStG nicht verrechnet werden kann.

Eine Veräußerung der eingesetzten Stake-Coins oder der erhaltenen Rewards nach Ablauf der Jahresfrist ist nicht steuerbar.¹³⁹ Die hierdurch entstehende Steuerfreiheit setzt allerdings voraus, dass sich die Haltefrist nicht nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG auf zehn Jahre verlängert.

¹³⁵ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 54.

¹³⁶ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 43.

¹³⁷ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 57.

¹³⁸ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 58.

¹³⁹ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 53.

4.3 Das BMF-Schreiben vom 06.03.2025

Die im vorherigen Abschnitt dargestellte Drei-Wege-Zuordnung ist bereits in der Grundkonzeption des BMF-Schreibens vom 10.05.2022 angelegt gewesen und im neuen Schreiben vom 06.03.2025 systematisch fortgeführt worden. Daneben enthält das neue Schreiben jedoch eine Reihe von Neuerungen, die für die Behandlung von Staking-Erträgen unmittelbare Bedeutung haben. Im Folgenden werden drei Neuerungen herausgegriffen, die im Mittelpunkt der praktischen wie dogmatischen Diskussion stehen. Der Begriffswechsel von der „virtuellen Währung“ zum „Kryptowert“, die Zuflussfiktion bei nicht geclaimten Staking-Rewards, sowie die Bewertungsvereinfachung in Gestalt der Anerkennung des Claiming-Zeitpunkts als maßgeblichen Bewertungsstichtag.

4.3.1 Begriffswechsel zum „Kryptowert“

Eine zunächst terminologisch erscheinende, dogmatisch, aber bedeutsame Neuerung des BMF-Schreibens vom 06.03.2025 liegt im Wechsel der Begrifflichkeit. Das Vorgängerschreiben vom 10.05.2022 hatte zwischen „virtuellen Währungen“ und „sonstigen Token“ unterschieden und sich dabei terminologisch an der Fünften Geldwäscherichtlinie orientiert.¹⁴⁰ Das neue Schreiben verwendet demgegenüber durchgängig den Oberbegriff „Kryptowert“ und definiert ihn als „digitale Darstellung eines Wertes oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann“.¹⁴¹

Die Begriffsänderung erfolgt ausdrücklich in Anlehnung an Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (MiCAR).¹⁴² Damit übernimmt die deutsche Finanzverwaltung die unionsrechtliche Terminologie des Aufsichtsrechts in das nationale Ertragsteuerrecht.

¹⁴⁰ BMF-Schreiben 10.5.2022, BStBl 2022 I 668 Rz 1.

¹⁴¹ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 1.

¹⁴² VO (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.5.2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der VO (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2012 sowie der RL 2013/36/EU und (EU) 2019/1937.

Diese Anbindung ist nicht rein terminologisch, sondern dogmatisch bedeutsam. Sofern der steuerrechtliche Begriff des Kryptowerts inhaltlich an die MiCAR-Definition anknüpft, kann eine unionsrechtskonforme Auslegung des Begriffs geboten sein.¹⁴³ Auf die unionsrechtlichen Implikationen dieser Anbindung wird in Kapitel 5 zurückzukommen sein.

Das BMF differenziert innerhalb der Kategorie der Kryptowerte nach Funktion in Currency oder Payment Token, Utility Token und Security Token.¹⁴⁴ Diese funktionale Differenzierung ist für die Beurteilung der Haltefristverlängerung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG von Bedeutung. Hybride Kryptowerte, die Funktionen mehrerer Kategorien in sich vereinen, werden nach dem überwiegenden Funktionscharakter im Einzelfall eingeordnet.¹⁴⁵ Ausdrücklich nicht erfasst werden Non-Fungible Token (NFT) sowie Liquidity Mining im Bereich der dezentralen Finanzmärkte. Das BMF kündigt insoweit eine spätere Ergänzung des Schreibens an.¹⁴⁶

Die MiCAR verfolgt mit ihrem Anwendungsbereich aufsichtsrechtliche Ziele, deren Wertungsmaßstäbe nicht ohne Weiteres auf das Ertragsteuerrecht übertragbar sind.¹⁴⁷ Gleichwohl ist die einheitliche Begriffsverwendung im Sinne der Rechtsklarheit zu begrüßen, da sie die Kohärenz mit der unionsrechtlichen Regulierungssystematik herstellt und ein erstes Element der materiellen Annäherung an die unionsrechtliche Wertungsebene darstellt.

¹⁴³ *Arendt*, Neues BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten, DStR 2025, 1323 (1325).

¹⁴⁴ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 3.

¹⁴⁵ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 4.

¹⁴⁶ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 5.

¹⁴⁷ *Arendt*, Neues BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten, DStR 2025, 1323 (1324).

4.3.2 Zuflussfiktion unbeanspruchter Rewards zum Jahresende

Die zentrale materielle Neuerung des BMF-Schreibens vom 06.03.2025 betrifft den Zuflusszeitpunkt von Staking-Rewards. Das Vorgängerschreiben vom 10.05.2022 hatte hierzu keine ausdrückliche Regelung getroffen. Das neue BMF-Schreiben ordnet nunmehr zwei Vorgaben an.¹⁴⁸

Erstens wird aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn unterjährig als Zeitpunkt der Anschaffung beziehungsweise des Zugangs der beim passiven Staking erhaltenen Kryptowerte der Zeitpunkt der Einbuchung in die Wallet, das sogenannte Claiming angenommen wird. Diese Regelung trägt der technischen Besonderheit Rechnung, dass viele Staking-Protokolle eine aktive Einforderung der Rewards durch einen Teilnehmer vorsehen, während die Rewards bis dahin im Protokoll bereits ausgewiesen, aber nicht frei verfügbar sind.¹⁴⁹ Des Weiteren ordnet das BMF an, dass der Zugang noch nicht beanspruchter Kryptowerte spätestens zum Ende des Wirtschafts- oder Kalenderjahres zu berücksichtigen ist.¹⁵⁰ Damit wird ein Zufluss angenommen, auch wenn der Teilnehmer das technische Claiming bis zum 31. Dezember nicht durchgeführt hat. Diese Anordnung wird in der Literatur als „Zuflussfiktion“ bezeichnet.¹⁵¹

Dogmatisch knüpft die Anordnung an das Zuflussprinzip des § 11 Abs. 1 EStG an. Einnahmen sind nach ständiger Rechtsprechung des BFH zugeflossen, sobald der Steuerpflichtige die wirtschaftliche Verfügungsmacht über sie erlangt hat.¹⁵² Diese wird im Krypto-Kontext durch den Inhaber des privaten Schlüssels ausgeübt, dem die Kryptowerte nach der Leitentscheidung des BFH zugleich als wirtschaftlichen Eigentümer iSd § 39 Abs. 1 AO zuzurechnen sind.¹⁵³ Mit der Zuflussfiktion zum 31. Dezember setzt das BMF voraus, dass bereits die abstrakte Möglichkeit des Claiming, Verfügungsmacht begründet. In der Literatur wird die dogmatische Tragfähigkeit dieser Annahme kontrovers diskutiert, insbesondere mit Blick auf die fehlende tatsächliche Realisation und den Konflikt mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip.¹⁵⁴

¹⁴⁸ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 48a.

¹⁴⁹ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 13.

¹⁵⁰ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 48a.

¹⁵¹ *Arconada*, BMF-Schreiben zur Besteuerung von Kryptowerten, DStR 2025, 2455 (2458).

¹⁵² BFH 30.10.2001 - VIII R 15/01, BStBl 2002 II 138.

¹⁵³ BFH 14.2.2023 - IX R 3/22, BStBl 2023 II 571.

¹⁵⁴ *Arendt*, Neues BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten, DStR 2025, 1323 (1324).

Die wirtschaftlichen Folgen der Zuflussfiktion sind weitreichend. Nachdem das BMF die Staking-Rewards unter § 22 Nr. 3 EStG einordnet, sind die zum 31. Dezember als zugeflossenen geltenden Rewards mit ihrem Marktkurs zu diesem Stichtag als Einnahmen anzusetzen und unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif. Bei einem Wertverfall der Kryptowerte zwischen dem 31. Dezember und dem späteren tatsächlichen Claiming kann der Steuerpflichtige der bereits ausgelösten Steuerlast nicht entgehen, ohne dass dem ein realisiertes Einkommen gegenübersteht. Eine Verrechnung mit einem etwaigen späteren Veräußerungsverlust nach § 23 EStG ist aufgrund der Verlustverrechnungssperre des § 23 Abs. 3 Satz 7 und 8 EStG ausgeschlossen.

4.3.3 Der Claiming Zeitpunkt als Bewertungsstichtag

Neben der zeitlichen Einordnung des Zuflusses regelt das BMF-Schreiben vom 06.03.2025 auch die Frage, mit welchem Kurs die Staking-Rewards zu bewerten sind. Maßgeblich ist nach Rz. 43 grundsätzlich der Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung der Kryptowerte. Diese Anschaffungsbewertung wird durch zwei Vereinfachungsregelungen ergänzt, die sowohl für die zeitliche als auch für die kursbezogene Bestimmung des Bewertungsstichtags Bedeutung haben.

Erstens stellt das BMF in Rz. 48a klar, dass der Zeitpunkt der Einbuchung in den Wallet als Bewertungsstichtag herangezogen werden kann.¹⁵⁵ Damit wird einer praktischen Schwierigkeit Rechnung getragen. In vielen Staking-Protokollen entstehen Rewards kontinuierlich, sodass eine punktgenaue Bewertung jeder einzelnen Reward-Einheit weder praktikabel noch sinnvoll wäre. Das Abstellen auf den Claiming-Zeitpunkt erlaubt eine gebündelte Bewertung zu einem klar definierten Stichtag. Darüber hinaus enthält Rz. 91 eine weitere Vereinfachungsregelung. Steuerpflichtige können statt des konkreten Kurses im Anschaffungs- oder Tauschzeitpunkt einen Tageskurs ansetzen, sofern eine gleichmäßige Wertermittlung gewährleistet wird.¹⁵⁶

Als Tageskurs kommt nach dem BMF-Schreiben der Tagesdurchschnittskurs, der Tageszeitkurs oder der Tagesschlusskurs einer anerkannten Kursquelle in Betracht.¹⁵⁷

¹⁵⁵ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 48a.

¹⁵⁶ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 91.

¹⁵⁷ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 91.

Die Gleichmäßigkeit der Wertermittlung erfordert nach Auffassung der Finanzverwaltung, dass derselbe Kursmaßstab für Anschaffungen und Veräußerungen angewendet und nicht systematisch zugunsten des Steuerpflichtigen variiert wird.¹⁵⁸

Als zulässige Kursquellen nennt das BMF in Rz. 43 sowohl die Kurse einer Handelsplattform wie Coinbase, Bitpanda oder Kraken als auch die Angaben in webbasierten Listen.¹⁵⁹ Ist ein Marktkurs der erlangten Kryptowerte nicht ermittelbar, ist nach Rz. 58 ersatzweise der Marktkurs der hingegebenen Kryptowerte anzusetzen.¹⁶⁰

Die Bewertungsregelungen verbinden die zeitliche Bündelung auf den Claiming Zeitpunkt mit der inhaltlichen Lockerung der Kursquelle. Die Wahl zwischen Handelsplattformkursen und webbasierten Listen ist nicht frei, sondern an die Anforderung der gleichmäßigen Wertermittlung gebunden. Das BMF verlangt insoweit, dass die einmal gewählte Bewertungsmethode dokumentiert und für Anschaffungs- wie Veräußerungsvorgänge einheitlich angewendet wird.¹⁶¹

¹⁵⁸ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 91.

¹⁵⁹ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 43.

¹⁶⁰ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 59.

¹⁶¹ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 91.

4.4 Anwendbarkeit der Haltefrist

Die ertragsteuerliche Behandlung der Veräußerung von Kryptowerten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG wirft die Frage auf, ob die einjährige Haltefrist bei einer Verwendung der Kryptowerte für Staking auf zehn Jahre verlängert wird. Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG verlängert sich die Veräußerungsfrist von einem Jahr auf zehn Jahre, wenn ein Wirtschaftsgut in zumindest einem Kalenderjahr als Einkunftsquelle genutzt worden ist. Bei schematischer Anwendung wäre eine solche Verlängerung naheliegend, da das passive Staking nach Auffassung des BMF zu Einkünften aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG führt und die Kryptowährung insoweit als Einkunftsquelle dient. Die wirtschaftliche Folge wäre einschneidend, denn eine ohne Staking nach Ablauf von zwölf Monaten steuerfrei mögliche Veräußerung wäre erst nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei.

Das BMF schließt diese Anwendung in Rz. 63 ausdrücklich aus. Bei Kryptowährungen komme die Verlängerung der Veräußerungsfrist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG nicht zur Anwendung.¹⁶² Die Klarstellung erstreckt sich nach der Begründung auf sämtliche Nutzungen der Kryptowährungen zur Einkünfteerzielung, also auch auf Staking und Lending.¹⁶³

Die Klarstellung des BMF ist allerdings nicht unbeschränkt. Sie bezieht sich nach dem Wortlaut ausdrücklich nur auf Kryptowährungen im Sinne der Rz. 3. Für Utility Token, Security Token und andere Tokenarten enthält Rz. 63 keine vergleichbare Aussage. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die Verlängerung der Haltefrist auf zehn Jahre bei diesen Tokenarten anwendbar bleiben kann, sofern sie als Einkunftsquelle genutzt werden.¹⁶⁴

Für die Behandlung der Staking-Erträge im engeren Sinne hat die Klarstellung des BMF die praktische Folge, dass die durch Staking erlangten Kryptowährungen nach Ablauf der einjährigen Haltefrist steuerfrei veräußert werden können, ebenso wie die ursprüngliche für das Staking eingesetzten Coins. Das deutsche Modell behält damit das Anzeilelement der einjährigen Haltefrist mit anschließender Steuerfreiheit jedenfalls für Kryptowährungen bei.

¹⁶² BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 63.

¹⁶³ *Arconada*, BMF-Schreiben zur Besteuerung von Kryptowerten, DStR 2025, 2455 (2456).

¹⁶⁴ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 63.

4.5 Verlustverrechnung und Freigrenze gemäß § 23 Abs. 3 EStG

Das deutsche Einkommensteuerrecht kennt für die beim Staking einschlägigen Einkunftsarten zwei eigenständige Verlustverrechnungsregimes, deren strikte Trennung für die ertragssteuerrechtliche Behandlung von Staking Sachverhalten von Bedeutung ist.

Für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften ordnet § 23 Abs. 3 Satz 7 EStG an, dass Verluste aus solchen Geschäften nur bis zur Höhe des Gewinns ausgeglichen werden dürfen, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat. Ein Ausgleich mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Nach § 23 Abs. 3 Satz 8 EStG können nicht ausgleichbare Verluste in spätere Veranlagungszeiträume vorgetragen werden, jedoch wiederum nur zur Verrechnung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften. Für sonstige Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG gilt eine vergleichbare Beschränkung. Nach § 22 Nr. 3 Satz 3 und 4 EStG dürfen Verluste aus solchen Leistungen nur mit Gewinnen aus Leistungen desselben Veranlagungszeitraums oder durch Vortrag aus Leistungen desselben Veranlagungszeitraums oder durch Vortrag mit Gewinnen aus Leistungen späterer Veranlagungszeiträume ausgeglichen werden.

Aus dem Zusammenspiel beider Regelungen folgt eine doppelte Abschottung der Einkunftsarten. Werden Staking-Rewards beim Zufluss nach § 22 Nr. 3 EStG besteuert und die später erlangten Kryptowerte innerhalb der Jahresfrist mit Verlust veräußert, kann der Veräußerungsverlust nach § 23 EStG nicht mit dem zuvor versteuerten Reward-Zufluss verrechnet werden.¹⁶⁵ Diese Konstellation kann wirtschaftlich zu einer Besteuerung führen, die das tatsächlich realisierte Einkommen übersteigt.

Für Bagatellfälle bestehen zwei Freigrenzen. Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen bleiben nach § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 1.000 Euro beträgt. Für sonstige Einkünfte aus Staking-Rewards nach § 22 Nr. 3 EStG gilt eine eigene Freigrenze von 256,00 Euro im Kalenderjahr.

¹⁶⁵ Freyfeld, Die Krypto-GmbH, GmbH-StB 2025, 314.

4.6 Rechtsnatur des BMF-Schreibens

Die in den vorhergehenden Abschnitten dargestellten Regelungen zur ertragssteuerrechtlichen Behandlung von Staking-Erträgen stützen sich mit Ausnahme der vom Bundesfinanzhof entschiedenen Grundsatzfrage der Wirtschaftsguteigenschaft primär auf das BMF-Schreiben vom 06.03.2025. Aus diesem Grund ist die Rechtsnatur dieses Schreibens für die Bewertung des deutschen Modells von signifikanter Bedeutung.

Bei dem BMF-Schreiben handelt es sich um eine norminterpretierende Verwaltungsvorschrift. Sie wird vom Bundesministerium der Finanzen nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder erlassen und richtet sich an die Finanzverwaltung.¹⁶⁶ Verwaltungsvorschriften dieser Art haben keinen Gesetzesrang. Sie binden die Finanzbehörde im Wege der Selbstbindung der Verwaltung und entfalten gegenüber den Steuerpflichtigen mittelbare Wirkung, soweit der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG eine Berücksichtigung gewährt. Für die Bindungswirkung gegenüber den Finanzgerichten gilt der allgemeine Grundsatz, dass diese nach Art. 20 Abs. 3 GG ausschließlich an Gesetz und Recht gebunden sind und nicht an Verwaltungsvorschriften. Die Gerichte legen die einschlägigen Gesetze im hier interessierenden Bereich, insbesondere §§ 15, 22 Nr. 3, 23 EStG eigenständig aus.

Eine Auslegung der Finanzverwaltung kann ein Indiz für eine vertretbare Norminterpretation darstellen, sie ersetzt jedoch nicht die richterliche Rechtsfindung. In der praktischen Anwendung führt dies dazu, dass die Finanzämter die Vorgaben des BMF-Schreibens regelmäßig anwenden, während Steuerpflichtige im Streitfall eine abweichende Beurteilung gerichtlich durchsetzen können.

¹⁶⁶ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658.

Kapitel 5. Europäischer Rechtsrahmen

Die in den Kapiteln 3 und 4 dargestellten nationalen Besteuerungsregime für Staking-Erträge stehen nicht im rechtsfreien Raum. Sie sind eingebettet in einen unionsrechtlichen Rahmen, der die mitgliedstaatliche Gesetzgebungsautonomie im Bereich der direkten Steuern zwar grundsätzlich unberührt lässt, aber in zunehmendem Maße sowohl materielle als auch verfahrensrechtliche Konvergenzimpulse setzt.¹⁶⁷ Für die Besteuerung von Staking-Erträgen sind drei unionsrechtliche Bezugspunkte von zentraler Bedeutung.

Erstens hat der Unionsgesetzgeber mit der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (MiCAR) erstmals einen einheitlichen aufsichtsrechtlichen Rechtsrahmen für Kryptowerte und Kryptowerte-Dienstleistungen geschaffen, der seit dem 30.12.2024 vollumfänglich anwendbar ist. Damit verbunden ist eine unionsrechtliche Legaldefinition des „Kryptowerts“ in Art 3 Abs 1 Nr 5 MiCAR, die sich von den steuerrechtlichen Begriffsbestimmungen in § 27b Abs 4 EStG (AT) und im BMF-Schreiben vom 06.03.2025 (DE) jeweils unterscheidet. Es stellt sich die Frage nach dem Verhältnis dieser Begriffe und nach den Implikationen für die steuerrechtliche Begriffsbildung.

Zweitens führt die Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC8) einen automatischen Informationsaustausch über Kryptowerte-Transaktionen zwischen Mitgliedstaaten ein, der seit dem 01.01.2026 anwendbar ist.¹⁶⁸ DAC8 betrifft formal ausschließlich die Steuertransparenz und lässt die mitgliedstaatlichen Besteuerungstatbestände unberührt.¹⁶⁹ Zu untersuchen ist gleichwohl, ob die durch DAC8 erzeugte Vollzugstransparenz mittelbar einen Harmonisierungsdruck auf die materiellen Besteuerungsregeln ausübt.

Drittens unterliegen die mitgliedstaatlichen Steuerregelungen den unionalen Grundfreiheiten, insbesondere der Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 63 AEUV. Da Staking-Erträge regelmäßig grenzüberschreitend generiert werden, stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit der divergierenden nationalen Besteuerungsregime mit Art. 63 AEUV.

¹⁶⁷ EuGH C-279/93, *Schumacker*, ECLI:EU:C:1995:31.

¹⁶⁸ RL (EU) 2023/2226 des Rates vom 17.10.2023 zur Änderung der RL 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, ABl L, 2023/2226.

¹⁶⁹ *Bartelt/Geberth*, BMF veröffentlicht Referentenentwurf zur Umsetzung der DAC8 Regelungen in Deutschland, DStR 2025, 130.

5.1 MiCAR und steuerrechtliche Begriffsdefinitionen

Die MiCAR ist ihrer Konzeption nach Aufsichtsrecht und nicht Steuerrecht. Sie regelt den Marktzugang, die Verhaltenspflichten und die Beaufsichtigung von Emittenten und Dienstleistern im Bereich der Kryptowerte, trifft aber keine Aussagen zur ertragsteuerlichen Behandlung der Kryptowerte selbst.¹⁷⁰ Gleichwohl enthält die Verordnung in Art 3 Abs 1 Nr 5 MiCAR eine unionsrechtliche Legaldefinition des „Kryptowerts“, die als gemeinsamer Begriffsreferenz auch für andere Rechtsgebiete in Betracht kommt. Im Folgenden wird daher zunächst der Begriff des Kryptowerts nach MiCAR dargestellt, bevor im Anschluss die Divergenz zu den steuerrechtlichen Begriffsbestimmungen in § 27b Abs 4 EStG und im BMF-Schreiben vom 06.03.2025 herausgearbeitet wird.

5.1.1 Der Kryptowert-Begriff nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR als einheitlicher Definitionsanker?

Die MiCAR ist seit dem 30.12.2024 vollumfänglich anwendbar und schafft erstmals einen unionsweit einheitlichen Rechtsrahmen für Kryptowerte-Dienstleistungen.¹⁷¹ Anknüpfungspunkt ist der Begriff des Kryptowerts iSd Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR. Erfasst sind demnach alle übertragbaren und speicherbaren digitalen Darstellungen von Werten oder Rechten, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer vergleichbaren Technologie elektronisch übertragen oder gespeichert werden können.

Die Legaldefinition ist technologieneutral ausgestaltet und enthält, anders als die zuvor geltende nationale Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 11 S. 4 KWG aF, keine funktionale Zweckbestimmung.¹⁷² Die Anwendung der MiCAR ist subsidiär. Erst wenn der Token nicht als Finanzinstrument iSd MiFID II einzuordnen ist, kommt eine Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der MiCAR in Betracht.¹⁷³ Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind nach Art. 2 Abs. 4 MiCAR insbesondere Finanzinstrumente, Einlagen, E-Geld und Verbriefungen sowie nach Art. 2 Abs. 3 MiCAR Non-Fungible-Token.

¹⁷⁰ Neumann/Schäfer, Die Entwicklung des Finanzaufsichtsrechts im Jahr 2025, BKR 2026, 260.

¹⁷¹ Patz, Aktuelle Entwicklungen im Kryptorecht (2024/2025), BKR 2026, 296.

¹⁷² Rennig in Richter/Anzinger, Krypto und Steuern¹ (2025) 60.

¹⁷³ Rennig in Richter/Anzinger, Krypto und Steuern¹ (2025) 60.

Über ihren originären aufsichtsrechtlichen Anwendungsbereich hinaus erlangt die MiCAR-Definition dadurch Bedeutung, dass nachgelagerte unionsrechtliche Regelungen an sie anknüpfen. Die DAC8 Richtlinie verweist auf den MiCAR-Begriff der Kryptowerte-Dienstleister. Die nationale Umsetzung folgt diesem Regelungsansatz und übernimmt die entsprechende Begriffsbestimmung in § 1 Abs 2 KStTG.¹⁷⁴ Die MiCAR-Definition entfaltet damit eine ausstrahlende Wirkung auf das Steuertransparenzrecht, ohne dass das materielle Ertragsteuerrecht der Mitgliedstaaten formal an sie gebunden wäre.

5.1.2 Begriffsdivergenz in § 27b Abs. 4 EStG (AT) und BMF-Schreiben 2025 (DE)

Während die MiCAR mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 eine unionsrechtlich einheitliche Definition des Kryptowerts vorgibt, halten sowohl das österreichische als auch das deutsche Steuerrecht an eigenen Begriffsbestimmungen fest. Die Divergenz betrifft sowohl die begriffliche Reichweite als auch die methodische Anknüpfung.

In Österreich definiert § 27b Abs 4 EStG die „Kryptowährung“ als digitale Darstellung eines Wertes, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist, die von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Der Begriff knüpft damit an die Vorgängerdefinition der Fünften Geldwäscherichtlinie an und enthält anders als Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR eine funktionale Zweckbestimmung.¹⁷⁵

In Deutschland verwendet das BMF-Schreiben vom 06.03.2025 nicht mehr den zuvor geltenden Begriff der „virtuellen Währung“, sondern den Begriff „Kryptowert“.¹⁷⁶ Erfasst werden danach Payment, Utility und Security Token, wobei für die steuerliche Einordnung stets die reale Funktion entscheidend bleibt.¹⁷⁷

¹⁷⁴ Patz, Aktuelle Entwicklungen im Kryptorecht (2024/2025), BKR 2026, 296.

¹⁷⁵ RL (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2018 zur Änderung der RL 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl L 156.

¹⁷⁶ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 2.

¹⁷⁷ Patz, Aktuelle Entwicklungen im Kryptorecht (2024/2025), BKR 2026, 296.

Aus dem Befund ergibt sich eine doppelte Divergenz. Erstens weichen sowohl der österreichische als auch der deutsche Begriff jeweils vom Wortlaut des MiCAR Begriffs ab. Der österreichische Begriff ist durch die Zweckbestimmung enger, der deutsche Begriff ist durch die funktionale Kategorienbildung methodisch anders strukturiert. Zweitens weichen die beiden nationalen Begriffe auch voneinander ab. Während das EStG in § 27b Abs 4 eine einheitliche Legaldefinition verwendet, differenziert das BMF-Schreiben nach Token-Kategorien.

Diese Divergenz hat praktische Konsequenzen. Für grenzüberschreitenden Sachverhalte, etwa wenn ein in Deutschland ansässiger Steuerpflichtiger Staking-Erträge aus einem Token bezieht, der nach österreichischem Recht als Kryptowährung iSd § 27b Abs 4 EStG, nach deutschem Recht jedoch als Security-Token iSd BMF-Schreibens einzuordnen wäre, können sich unterschiedliche steuerliche Folgen ergeben, ohne dass diese durch das Unionsrecht harmonisiert wäre. Die rechtspolitische Frage, ob die MiCAR-Definition ebenfalls als Anker für das Steuerrecht herangezogen werden sollte, wird in Kapitel 7 vertieft behandelt.

5.2 DAC8 und der automatische Informationsaustausch

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC8) hat der Unionsgesetzgeber das Amtshilferichtlinien-Regime um Meldepflichten für Kryptowerte Dienstleister erweitert. Die Richtlinie ist seit dem 01.01.2026 anwendbar und setzt zugleich den OECD-Melderahmen für Kryptowerte (CARF) sowie die Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards (CRS) in Unionsrecht um.¹⁷⁸ Während DAC8 formal ausschließlich die Steuertransparenz betrifft und keine materiellen Besteuerungstatbestände schafft, ist im Folgenden zu untersuchen, welche unmittelbaren Meldepflichten daraus für die Staking-Besteuerung resultieren und ob die durch DAC8 erzeugte Vollzugstransparenz einen mittelbaren Harmonisierungsdruck auf die materiellen Besteuerungsregeln entfaltet.¹⁷⁹

5.2.1 Meldepflichten der Kryptodienstleister ab 01.01.2026

DAC8 verpflichtet Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, an die nationalen Finanzbehörden jährlich spezifische Informationen zu melden, die eine Identifizierung der Nutzer und die Quantifizierung der von diesen durchgeführten Transaktionen ermöglichen.¹⁸⁰ Die in den nationalen Finanzbehörden eingegangenen Informationen werden sodann auf Grundlage der Amtshilferichtlinie automatisch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung durch das KStTG. Meldepflichtig sind nach § 1 Abs. 2 KStTG Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen iSd MiCAR sowie nach § 1 Abs. 9 KStTG sogenannte Kryptowerte-Betreiber, die Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen, ohne nach der MiCAR reguliert zu sein.¹⁸¹ Erfasst sind sowohl im Inland ansässige Anbieter als auch solche ohne Sitz in der Union, sofern sie meldepflichtige Transaktionen für im Inland ansässige Nutzer abwickeln.¹⁸² Die erste Meldung ist nach § 21 KStTG für den Meldezeitraum 2026 bis spätestens 31.07.2027 abzugeben.¹⁸³

¹⁷⁸ Patz, Aktuelle Entwicklungen im Kryptorecht (2024/2025), BKR 2026, 296.

¹⁷⁹ Bartelt/Geberth, BMF veröffentlicht Referentenentwurf zur Umsetzung der DAC8 Regelungen in Deutschland, DStR 2025, 130.

¹⁸⁰ Bartelt/Geberth, BMF veröffentlicht Referentenentwurf zur Umsetzung der DAC8 Regelungen in Deutschland, DStR 2025, 130.

¹⁸¹ Zawodsky/Schuster, Update Mitteilungs- und Meldepflichten, DStR 2025, 313.

¹⁸² Patz, Aktuelle Entwicklungen im Kryptorecht (2024/2025), BKR 2026, 296.

¹⁸³ Zadowsky/Schuster, Update Mitteilungs- und Meldepflichten, DStR 2025, 317.

In Österreich erfolgte die Umsetzung durch das Krypto-Meldepflichtgesetz, das ebenso wie das deutsche KStTG am 01.01.2026 in Kraft getreten ist. Meldepflichtig sind nach § 5 Abs 2 Krypto-MPfG Anbieter von Krypto-Dienstleistungen iSd Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 MiCAR sowie genannte Kryptowert-Betreiber iSd § 5 Abs 3 Krypto-MPfG, die wie im deutschen Recht nicht nach der MiCAR reguliert sind. Auch die zeitlichen Vorgaben sind parallel. Die erste Meldung ist gemäß § 19 Abs 2 Krypto-MPfG bis spätestens 31.07 des nachfolgenden Kalenderjahres an das Finanzamt für Großbetriebe zu übermitteln, somit erstmals bis 31.07.2027 für den Meldezeitraum 2026.

Inhaltlich erstreckt sich die Meldepflicht in beiden Rechtsordnungen ausdrücklich auch auf Staking- und Lending Aktivitäten. § 1 Abs. 11 KStTG benennt diese Tätigkeiten ebenso wie § 5 Abs 4 Krypto-MPfG, wonach „Dienstleistungen iZm Staking und Lending von Kryptowerten für Kunden“ zu den meldepflichtigen Krypto-Dienstleistungen zählen.¹⁸⁴ Staking-Transaktionen werden damit erstmals systematisch erfasst und an die zuständige Finanzbehörde übermittelt.

Die weitgehende inhaltliche Parallelität der beiden nationalen Umsetzungsgesetze ist systembedingt. Sowohl das KStTG, als auch das Krypto-MPfG knüpfen ausdrücklich an die unionsrechtlichen Definitionen der MiCAR an. Strukturell knüpft das DAC8-Regime damit nicht an die materiellen Besteuerungstatbestände der Mitgliedstaaten an, sondern an die wirtschaftliche Transaktion selbst. Für die Meldepflicht ist unerheblich, ob ein Staking-Rewards in Österreich nach § 27b EStG erst bei Veräußerung oder in Deutschland nach § 22 Nr. 3 EStG bereits bei Zufluss besteuert wird. Entscheidend ist lediglich, dass die Transaktion stattgefunden hat und der Nutzer in einem Meldestaat ansässig ist.

¹⁸⁴ Patz, Aktuelle Entwicklungen im Kryptorecht (2024/2025), BKR 2026, 296.

5.2.2 Auswirkungen auf die Staking-Besteuerung

Die DAC8 ist ihrer Konzeption nach eine Transparenzrichtlinie und keine materielle Steuerrichtlinie.¹⁸⁵ Der Anwendungsbeginn der DAC8 am 01.01.2026 hat zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen auf die unterschiedlichen Besteuerungsregime in Österreich und Deutschland. Die geschaffene Vollzugstransparenz kann sich mittelbar auf das materielle Steuerrecht auswirken und zu einer Annäherung beider Regelungssysteme führen. Hierbei sind drei Wirkungsebenen zu unterscheiden.

Auf der Ebene der Vollzugsharmonisierung werden die Finanzbehörden in Österreich und Deutschland erstmals systematisch über grenzüberschreitende Staking-Aktivitäten, der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Steuerpflichtigen informiert, soweit die Aktivitäten über meldepflichtige Krypto-Asset Service Provider abgewickelt werden. Die Entdeckungswahrscheinlichkeit grenzüberschreitender Staking-Erträge wird dadurch erheblich erhöht. Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen, die zuvor durch Vollzugsdefizite verdeckt blieben, werden nun sichtbar und steuerlich wirksam.¹⁸⁶

Auf der Ebene der begrifflichen Konvergenz knüpfen sowohl das deutsche KStTG, als auch das österreichische Krypto-MPFG für die Bestimmung der Meldepflichten ausdrücklich an die MiCAR-Definition (§ 1 Abs. 2 KStTG, § 5 Abs. 1 Krypto-MPFG iVm Art. 3 Abs. 1 Nr. 15 MiCAR). Auf der Vollzugsebene etabliert sich ein einheitlicher unionsrechtlicher Begriffsapparat, der im Widerspruch zu den weiterhin divergierenden materiellrechtlichen Begriffen in § 27b Abs 4 EStG und im BMF-Schreiben vom 06.03.2025 steht.

Auf der Ebene des Standortwettbewerbs werden die unterschiedlichen Besteuerungsfolgen unmittelbar wirksam. Meldet ein österreichischer CASP Staking-Erträge eines in Deutschland ansässigen Nutzers an das deutsche Finanzamt, steht die deutsche Zuflussbesteuerung dem österreichischen Stundungseffekt gegenüber.

¹⁸⁵ *Bartelt/Geberth*, BMF veröffentlicht Referentenentwurf zur Umsetzung der DAC8 Regelungen in Deutschland, DStR 2025, 130.

¹⁸⁶ *Patz*, Aktuelle Entwicklungen im Kryptorecht (2024/2025), BKR 2026, 307.

Ob diese drei Wirkungsmechanismen in eine materielle Harmonisierung münden, lässt sich gegenwärtig nicht beurteilen, da DAC8 erst ab dem Meldezeitraum 2026 anwendbar ist. Erwähnenswert bleibt, dass DAC8 formal eine Transparenzrichtlinie ohne unmittelbare materiellrechtliche Wirkung ist, die jedoch über die genannten drei Wirkungsebenen einen mittelbaren Konvergenzdruck auf die nationalen Besteuerungsregime entfaltet.

5.3 Vereinbarkeit mit der Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 63 AEUV

Neben den sekundärrechtlichen Bezugspunkten der MiCAR und der DAC8 unterliegen die nationalen Besteuerungsregime den primärrechtlichen Anforderungen der Grundfreiheiten. Nachdem Staking-Erträge regelmäßig grenzüberschreitend generiert werden, stellt sich die Frage, ob die divergierenden Besteuerungsregime mit der Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 63 AEUV vereinbar sind.

Art. 63 Abs. 1 AEUV verbietet alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Unter Kapitalverkehr ist der grenzüberschreitende Transfer von Werten in Form von Geld- oder Sachkapital zu verstehen. Zur Bestimmung des Begriffs zieht der EuGH in ständiger Rechtsprechung die Nomenklatur des Anhangs I. der Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361 EWG als Auslegungshilfe heran.¹⁸⁷ Die grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Staking-Dienstleistungen ist als Kapitalverkehr iSd Art. 63 Abs. 1 AEUV einzuordnen, da Staking wirtschaftlich die Bereitstellung von Kryptowerten zur Sicherung eines Konsensmechanismus gegen Entgelt darstellt und damit den in der Nomenklatur erfassten Investitionsvorgängen funktional verwandt ist. Die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV ist demgegenüber nicht einschlägig, da Staking durch Privatpersonen regelmäßig keinen sicheren Einfluss auf eine Beteiligungsgesellschaft vermittelt.¹⁸⁸

¹⁸⁷RL 88/361/EWG des Rates vom 24.6.1988 zur Durchführung von Art. 67 des Vertrages, ABl L 178/11 vom 8.7.1988.

¹⁸⁸EuGH C-492/04, *Lasertec*, ECLI:EU:C:2007:273.

Methodisch zentral ist die Abgrenzung zwischen bloßer Disparität nationaler Rechtsordnungen und unionsrechtlich relevanter Diskriminierung. Nach ständiger EuGH Rechtsprechung begründet das Nebeneinander zweier mitgliedstaatlicher Steuerregime, die jeweils weder Inländer noch Ausländer benachteiligen, keine Beeinträchtigung der Grundfreiheiten. Erforderlich ist eine Schlechterstellung des grenzüberschreitenden gegenüber dem vergleichbaren innerstaatlichen Sachverhalt durch einen Mitgliedstaat.¹⁸⁹ Die Regelungsunterschiede zwischen § 27b EStG (AT) und § 22 Nr. 3 EStG (DE), der unterschiedliche Steuersatz, der Besteuerungszeitpunkt, sowie die Einkunftsartenzuordnung beeinträchtigen daher für sich genommen die Kapitalverkehrsfreiheit nicht, sondern sind Ausdruck zulässiger mitgliedstaatlicher Steuerautonomie.

Anders verhält es sich bei Einzelregelungen, die grenzüberschreitende Sachverhalte konkret schlechter behandeln. Die österreichische Kryptowährungsverordnung (BGBl II 2022/455) sieht den Kapitalertragsteuerabzug nur durch inländische Schuldner oder Dienstleister vor. Bei Inanspruchnahme eines in Deutschland ansässigen CASP durch einen in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen entfällt der vereinfachende KEST-Abzug. Die Staking-Erträge sind im Veranlagungsweg zu deklarieren. Hierin liegt eine Schlechterstellung des grenzüberschreitenden Sachverhalts, die als Beeinträchtigung der Kapitalverkehrsfreiheit zu qualifizieren ist.

Eine Rechtfertigung kommt unter den vom EuGH anerkannten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses in Betracht, namentlich der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis, der steuerlichen Kohärenz sowie der Wirksamkeit der Steueraufsicht. Letztere ist seit Anwendbarkeit der DAC8 erheblich relativiert. Nachdem Staking-Transaktionen ausländischer CASPs ab dem Meldezeitraum 2026 systematisch über den unionsrechtlichen Informationsaustausch erfasst werden, ist der Argumentation, der KEST-Abzug sei zur Sicherstellung des Steuervollzugs erforderlich, weitgehend die Grundlage entzogen.¹⁹⁰ Die steuerliche Kohärenz greift ebenfalls nicht, da der KEST-Abzug in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer korrespondierenden Vergünstigung steht. Eine Rechtfertigung erscheint nach Wirksamwerden der DAC8 daher nicht hinreichend tragfähig.

¹⁸⁹ EuGH C-47/12, *Kronos International*, ECLI:EU:C:2014:2200.

¹⁹⁰ EuGH C-204/90, *Bachmann*, ECLI:EU:C:1992:35.

Im Ergebnis sind die divergierenden Besteuerungsregime als solche mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar, einzelne Vollzugsregelungen mit Anknüpfungen an die Inländereigenschaft der Dienstleister können hingegen unionsrechtlich problematisch sein.

Kapitel 6. Rechtsvergleichende Analyse

Die in den Kapiteln 3 und 4 entfaltenen Regelungsregime werden im Folgenden nach der funktionalen rechtsvergleichenden Methode gegenübergestellt. Tertium comparationis ist die ertragsteuerliche Behandlung von Staking-Erträgen vom Erwerb bis zur Realisierung. Die Analyse erfolgt entlang von sechs Vergleichsdimensionen. Zunächst wird die Einkunftsartenzuordnung untersucht, sodann der Besteuerungszeitpunkt und der anwendbare Steuersatz. Daran schließen sich die Abgrenzung zum Lending, die Verlustverrechnung sowie die Rechtsquellenhierarchie an. Abschließend erfolgt das Ergebnis des Rechtsvergleichs.

6.1 Einkunftsartenzuordnung von Staking-Erträgen in Österreich und Deutschland

Die Zuordnung zu einer Einkunftsart bleibt die dogmatische Grundentscheidung, auf der sämtliche Folgefragen aufbauen.

Österreich ordnet Staking-Erträge einheitlich den Einkünften aus Kapitalvermögen unabhängig von der konkreten Erwerbsform zu (§ 27b EStG 1988).¹⁹¹ Diese Zuordnung folgt der Logik der Endbesteuerung und sichert die Systemkohärenz mit der Behandlung anderer Kapitalanlagen.

Deutschland folgt demgegenüber einer Drei-Wege-Zuordnung. Sie beruht auf der dogmatischen Grundentscheidung, der höchstrichterlichen Bestätigung durch den BFH, sowie der Konkretisierung des BMF-Schreibens vom 06.03.2025, Kryptowerte nicht als Kapitalanlagen iSd § 20 EStG, sondern als „andere Wirtschaftsgüter“ iSd § 23 EStG zu qualifizieren.¹⁹² Staking-Erträge sind danach je nach Ausgestaltung dem passiven Staking (§ 22 Nr. 3 EStG), dem aktiven Staking als gewerbliche Tätigkeit (§ 15 EStG) oder dem privaten Veräußerungsgeschäft (§ 23 EStG) zuzuordnen.

¹⁹¹ *Kirchmayr in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG²⁵ (2025) § 27b Rz 5.

¹⁹² BFH 14.2.2023, IX R 3/22, BStBl 2023 II 571.

Funktional unterscheiden sich die Modelle in der Subsumtionsstruktur. Österreich erfasst sämtliche Erwerbsformen einheitlich, Deutschland differenziert nach wirtschaftlichem Gehalt. Die Schwelle zwischen passivem und aktivem Staking ist dabei insbesondere bei Delegated- und Liquid Staking nicht eindeutig abgrenzbar.¹⁹³

6.2 Besteuerungszeitpunkt von Staking-Erträgen in Österreich und Deutschland

Der Besteuerungszeitpunkt bildet die zweite Komponente des Vergleichs. Österreich folgt dem Veräußerungsprinzip, Deutschland dem Zuflussprinzip. Daraus ergeben sich Unterschiede hinsichtlich Steuerlast, Liquidität und Risikoverteilung.

Nach § 27b Abs 2 EStG 1988 stellen Staking-Rewards keine laufenden Einkünfte dar. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Kryptowerte sind gemäß § 27a Abs 4 Z 5 EStG mit Null anzusetzen. Die volle Wertsteigerung wird damit erst im Realisationszeitpunkt steuerwirksam. Dies bewirkt einen Stundungseffekt und vermeidet zugleich die Bewertung volatiler Kryptowerte im Zuflusszeitpunkt.

Deutschland folgt demgegenüber dem Zuflussprinzip gemäß § 11 EStG. Staking-Rewards sind im Zeitpunkt des Zuflusses mit dem Marktwert anzusetzen. Das BMF-Schreiben vom 06.03.2025 hat diesen Grundsatz durch die Anknüpfung an den Claiming Zeitpunkt konkretisiert und durch eine Zugangsfiktion ergänzt. Rewards, die bis zum 31.12 des Veranlagungsjahres nicht beansprucht wurden, gelten als zugeflossen.¹⁹⁴

¹⁹³ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 39.

¹⁹⁴ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 48.

6.2.1 Fallbeispiel Steuerbelastung eines Staking-Ertrags von 1,0 ETH

Die strukturelle Wirkung beider Modelle lässt sich anhand realer Marktdaten veranschaulichen. Der Steuerpflichtige erhält am 10.07.2025 einen Staking-Rewards von 1,0 ETH zum damaligen Marktwert von 4.000 € und veräußert diesen am 15.05.2026 zu 1.900 €. Der persönliche Grenzsteuersatz in Deutschland beträgt annahmegemäß 42%.¹⁹⁵

In Österreich entsteht im Zuflusszeitpunkt keine Steuerschuld. Die Anschaffungskosten betragen Null. Die Veräußerung löst gemäß § 27a Abs 1 Z 2 iVm § 27b EStG 1988 eine Steuerlast von 522,50 € (27,5% von 1.900 €) aus. Der Nettoertrag beträgt 1.377,50 €.

In Deutschland entsteht bereits am 10.07.2025 eine Steuerschuld auf die sonstigen Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG in Höhe von 1.680 € (42% von 4.000€). Der Zuflusswert bildet zugleich die Anschaffungskostengrundlage für § 23 EStG, sodass die Veräußerung zu 1.900 € einen Verlust von 2.100 € erzeugt.¹⁹⁶ Dieser Verlust ist gemäß § 23 Abs. 3 S. 7 EStG nur mit anderen privaten Veräußerungsgewinnen verrechenbar, bleibt aber als Verlustvortrag nach § 23 Abs 3 S 8 iVm § 10d Abs. 2 EStG zeitlich unbegrenzt nutzbar. Mangels verrechenbarer Gewinne im laufenden Veranlagungszeitraum verbleibt es bei einer Gesamtsteuerbelastung von 1.680 €. Der Nettoertrag beträgt 220 €.

Das Beispiel verdeutlicht die Problematik der Trockenbesteuerung. Der deutsche Steuerpflichtige entrichtet 1.680 € auf einen Vermögenszuwachs, der zum Realisationszeitpunkt nur noch knapp zur Hälfte besteht. Das österreichische Modell vermeidet dieses Auseinanderfallen strukturell, da Besteuerung und Realisation zeitlich zusammenfallen. Bei steigendem Kurs nach Ablauf der einjährigen Haltefrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG kehrt sich das Verhältnis um. Deutschland besteuert in diesem Fall nicht, während Österreich jede Veräußerung erfasst.

¹⁹⁵ ETH/EUR-Kursdaten, boerse.de, <https://www.boerse.de/kryptos/ETH-EUR/XY0131643859> (abgerufen am 30.05.2026).

¹⁹⁶ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 48.

6.2.2 Liquiditätseffekte und Stundungsvorteil

Das deutsche Zuflussprinzip kann zu einer Trockenbesteuerung führen. Die Steuerschuld entsteht im Zuflusszeitpunkt, ohne dass durch Veräußerung Liquidität generiert wurde. Bei einem Kursverfall zwischen Zufluss und Veräußerung trägt der Steuerpflichtige das volle Kursrisiko, da eine Verrechnung späterer Veräußerungsverluste mit der bereits entstandenen Steuerschuld aus § 22 Nr. 3 EStG ausgeschlossen ist. Verschärft wird dieser Effekt durch die Zuflussfiktion des BMF-Schreibens vom 06.03.2025, die auch nicht beanspruchte Rewards einbezieht und die Steuerschuld damit vom Realisationswillen des Steuerpflichtigen entkoppelt.¹⁹⁷

Das österreichische Modell vermeidet dieses Problem strukturell. Steuerschuld und Liquiditätszufluss aus der Veräußerung fallen zeitlich zusammen. Der Steuerpflichtige kann den Besteuerungszeitpunkt durch die Wahl des Veräußerungszeitpunkts beeinflussen. Realisation und Besteuerung sind somit kongruent.

¹⁹⁷ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 48a.

6.3 Steuersatz auf Staking-Erträge in Österreich und Deutschland

Die dritte Vergleichskomponente betrifft den auf Staking-Erträge anwendbaren Steuersatz. Österreich wendet einen pauschalen Sondersteuersatz an, Deutschland den progressiven Einkommensteuertarif.

In Österreich unterliegen Staking-Erträge gemäß §27a Abs 1 Z 2 EStG 1988 dem besonderen Steuersatz von 27,5%. Dieser Sondersteuersatz findet unabhängig vom übrigen Einkommen des Steuerpflichtigen Anwendung und entfaltet eine endbesteuernde Wirkung gemäß § 97 EStG.¹⁹⁸ Die Erträge werden damit nicht in die Tarifbesteuerung einbezogen und lösen keine Progressionseffekte aus.

In Deutschland kommt demgegenüber der progressive Einkommensteuertarif gemäß § 32a EStG zur Anwendung. Nachdem Staking-Rewards als sonstige Einkünfte iSd § 22 Nr. 3 EStG qualifiziert werden und nicht als Kapitaleinkünfte iSd § 20 EStG, ist der Abgeltungssteuersatz von 25% gemäß § 32d Abs. 1 EStG nicht anwendbar.¹⁹⁹ Die Erträge unterliegen damit dem persönlichen Grenzsteuersatz, der nach übrigen Einkünften zwischen 14 % und 45 % gemäß § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EStG liegen kann.

Die wirtschaftliche Wirkung dieser Divergenz fällt unterschiedlich aus. Bei Steuerpflichtigen mit hohem persönlichen Grenzsteuersatz führt das österreichische Modell zu einer geringeren Belastung der laufenden Erträge. Der Spitzensteuersatz von 45% liegt rund 17,5 Prozentpunkte über dem österreichischen Sondersteuersatz. Bei Steuerpflichtigen mit niedrigem Grenzsteuersatz, beispielsweise der zweiten Tarifstufe gemäß § 32a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG, kann sich die Belastung in Deutschland hingegen günstiger darstellen als in Österreich.

Strukturell ist allerdings zu berücksichtigen, dass Österreich den Sondersteuersatz auf sämtliche Veräußerungen anwendet, während Deutschland nach Ablauf der einjährigen Haltefrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG eine vollständige Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne gewährt.

¹⁹⁸ Wild in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG²⁵ § 27b Rz 3.

¹⁹⁹ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 48.

6.4 Abgrenzungen von Staking und Lending

Die vierte Vergleichskomponente betrifft die Abgrenzung zwischen Staking und Lending. Zwei wirtschaftlich verwandte, technisch jedoch unterschiedliche Erwerbsformen.²⁰⁰ Beide Rechtsordnungen müssen diese Abgrenzung leisten, da sie an unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen.

In Österreich unterscheidet § 27b Abs 2 EStG 1988 zwischen laufenden Einkünften aus Kryptowährungen (§ 27b Abs 2 Z 1 EStG) und Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (§ 27b Abs 2 Z 2 EStG). Lending-Erträge werden grundsätzlich als laufende Einkünfte iSd § 27b Abs 2 Z 1 EStG qualifiziert. Staking-Rewards unterliegen demgegenüber der Sonderregelung des Schlussteils, nach der die Anschaffungskosten mit Null anzusetzen sind. Die Abgrenzung erfolgt damit innerhalb der einheitlichen Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“. Beide Erwerbsformen lösen den Sondersteuersatz von 27,5% aus. Die Kryptowährungsverordnung und der EStR-Wartungserlass 2023 konkretisieren die Abgrenzung weiter.²⁰¹

In Deutschland fehlt eine vergleichbare gesetzliche Differenzierung. Das BMF-Schreiben vom 06.03.2025 behandelt Staking und Lending in getrennten Abschnitten, ohne konkrete Kriterien zur Abgrenzung beider Erwerbsformen zu liefern.²⁰² Während passives Staking als sonstige Einkünfte iSd § 22 Nr. 3 EStG qualifiziert wird, ordnet die Verwaltungspraxis Lending-Erträge derselben Vorschrift zu. Beide unterliegen damit formal demselben Tatbestand, weisen jedoch dogmatische Unterschiede insbesondere hinsichtlich des Zuflusszeitpunkts auf. Beim Staking wird dieser durch die Zugangsfiktion zum Jahresende modifiziert, beim Lending gelten die allgemeinen Grundsätze des § 11 EStG.

Die einheitliche Einkunftsart in Österreich begrenzt die Folgen einer Fehlqualifikation auf den Besteuerungszeitpunkt. Steuersatz und Einkunftsart bleiben unberührt. In Deutschland können Fehlqualifikationen zu Verschiebungen zwischen § 22 Nr. 3 EStG, § 15 EStG und § 23 EStG führen, die sich auf Steuersatz, Verlustverrechnung und Haltefristen auswirken.

²⁰⁰ Schuster in *Biermann/Liegmann/Lindemann*, Krypto-Assets in der Vermögens- und Nachfolgeplanung¹ (2025) 21.

²⁰¹ KryptowährungsVO, BGBl II 2022/455.

²⁰² BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 48.

6.5 Verlustverrechnung

Die Behandlung von Verlusten bildet die fünfte Vergleichskomponente. Beide Rechtsordnungen sehen Verlustverrechnungsmöglichkeiten vor, unterscheiden sich aber in deren Reichweite und in den dogmatischen Grenzen.

In Österreich können Verluste aus Kryptowährungen gemäß § 27 Abs 8 EStG 1988 mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, sofern diese dem Sondersteuersatz unterliegen. Die Verrechnung erfolgt damit innerhalb der einheitlichen Einkunftsart und umfasst sowohl Wertverluste aus Kryptowährungen, als auch Verluste aus kapitalmarktnahen Veranlagungen. Ein Verlustvortrag in spätere Veranlagungszeiträume ist im außerbetrieblichen Bereich nicht vorgesehen. Nicht verrechnete Verluste verfallen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

In Deutschland unterliegt die Verlustverrechnung einkunftsartenspezifischen Schranken. Verluste aus sonstigen Einkünften gemäß § 22 Nr. 3 EStG dürfen nach § 22 Nr. 3 S. 3 und S. 4 EStG nur mit Einkünften derselben Vorschrift verrechnet werden. Ein Vortrag in spätere Veranlagungszeiträume ist nach § 22 Nr. 3 S. 4 EStG iVm § 10d EStG möglich, aber auf diese Einkunftsart beschränkt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG sind nach § 23 Abs. 3 S. 7 und S. 8 EStG ausschließlich mit Gewinnen aus § 23 EStG verrechenbar. Darüber hinaus gilt für Veräußerungsgewinne die Freigrenze von 1.000 € gemäß § 23 Abs. 3 S. 5 EStG.

Im Ergebnis zeigt sich eine strukturelle Diskrepanz. Die deutsche Drei-Wege-Zuordnung trennt den Zufluss (§ 22 Nr. 3 EStG) und die spätere Veräußerung (§ 23 EStG) desselben Wirtschaftsguts in unterschiedliche Verrechnungskreise. Ein Veräußerungsverlust kann daher nicht mit der bereits entstandenen Steuerschuld auf den Zufluss verrechnet werden, sondern wird nur als Verlustvortrag für künftige Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG festgestellt. Das österreichische Modell vermeidet diese Diskrepanz, da sowohl der Zufluss, als auch die Veräußerung innerhalb derselben Einkunftsart und desselben Veranlagungszeitraums abgebildet werden.

6.6 Rechtsquellenhierarchie

Die sechste Vergleichskomponente betrifft die rechtsquellentheoretische Verankerung der Staking-Besteuerung.

In Österreich wurde die Besteuerung von Kryptowährungen einschließlich Staking durch das Ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 in § 27b EStG 1988 normiert. Dadurch liegt eine formelle gesetzliche Grundlage vor, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde und an die Steuerpflichtige, Gerichte und Verwaltung gleichermaßen gebunden sind. Die Kryptowährungsverordnung konkretisiert einzelne technische Aspekte auf der Grundlage des § 27a Abs 4 EStG iVm § 93 Abs 4a EStG. Die Verordnung beruht auf einer ordnungsgemäßen gesetzlichen Ermächtigung iSd Art 18 Abs 2 B-VG. Die Einkommensteuerrichtlinien 2000 idF des Wartungserlasses 2023 treten ergänzend hinzu, sind jedoch lediglich norminterpretierende Verwaltungsanweisungen ohne Bindungswirkung für Steuerpflichtige und Gerichte.

In Deutschland fehlt eine vergleichbare gesetzliche Verankerung spezifischer Regelungen für Staking. Die zentralen materiellen Aussagen einschließlich der Zugangsfiktion für nicht beanspruchte Rewards zum 31.12. der Anknüpfung des Zuflusses an den Claiming-Zeitpunkt und der Bewertungsvereinfachungen finden sich im BMF-Schreiben vom 06.03.2025.²⁰³ Dieses ist als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift einzuordnen, die nach ständiger Rechtsprechung des BFH die Finanzverwaltung intern bindet, jedoch weder Steuerpflichtige noch Gerichte unmittelbar verpflichtet.²⁰⁴ Die zugrundeliegende gesetzliche Norm, § 22 Nr. 3 EStG stammt aus einer Zeit vor dem Aufkommen von Kryptowerten und enthält keine stakingspezifischen Konkretisierungen.

Die unterschiedliche rechtsquellenhierarchische Verankerung hat praktische Folgen. Änderungen erfordern in Österreich ein Gesetzgebungsverfahren, während das deutsche BMF-Schreiben jederzeit durch ein nachfolgendes Schreiben angepasst werden kann. Die Zugangsfiktion modifiziert dabei einen Besteuerungstatbestand ohne gesetzliche Grundlage, deren Vereinbarkeit mit dem Gesetzesvorbehalt aus Art. 20 Abs. 3 GG und dem Bestimmtheitsgebot in der Diskussion steht.

²⁰³ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 48a.

²⁰⁴ BFH 28.11.2016 - GrS 1/15, BStBl 2017 II 393 Rz 107.

6.7 Ergebnis der Rechtsvergleichung

Der erste Befund betrifft die dogmatische Grundstruktur. Das österreichische Modell folgt einer einheitlichen Linie. Sämtliche Erträge aus Kryptowährungen werden den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet, dem pauschalen Sondersteuersatz von 27,5 % unterworfen und erst bei Veräußerung besteuert. Die Verlustverrechnung erfolgt innerhalb dieser einheitlichen Einkunftsart. Das deutsche Modell folgt demgegenüber einer dreiteiligen Struktur. Passives Staking, aktives Staking und Veräußerungsgewinne werden unterschiedlichen Einkunftsarten zugeordnet. Die Besteuerung erfolgt im Zuflusszeitpunkt zum progressiven Tarif. Die Verlustverrechnung unterliegt einkunftsartenspezifischen Schranken. Die im Fallbeispiel 6.2.1 sichtbar gewordene Diskrepanz zwischen der Zuflussbesteuerung nach § 22 Nr. 3 EStG und der getrennten Verlustverrechnung nach § 23 EStG veranschaulicht die Folgen dieser dogmatischen Trennung.

Der zweite Befund betrifft die Risikoverteilung zwischen Steuerpflichten und Fiskus. Das österreichische Veräußerungsprinzip verlagert den Besteuerungszeitpunkt in den Realisationszeitpunkt und vermeidet damit die Konstellation, in der eine Steuerschuld auf einen noch nicht realisierten Wert entsteht. Das deutsche Zuflussprinzip mit Zugangsfiktion erfasst demgegenüber bereits den Marktwert im Zuflusszeitpunkt, unabhängig vom späteren Kursverlauf. Beide Modelle weisen unterschiedliche Regelungsansätze auf. Österreich besteuert jede Veräußerung mit 27,5%, Deutschland gewährt nach Ablauf der einjährigen Haltefrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG Steuerfreiheit. Die steuerliche Belastung des jeweiligen Modells hängt damit erheblich vom Kursverlauf und vom Realisationszeitpunkt ab.

Der dritte Befund betrifft die rechtsquellentheoretische Verankerung. Die österreichische Regelung beruht auf einer gesetzlichen Grundlage, die deutsche Verwaltungspraxis auf einer norminterpretierenden Verwaltungsvorschrift. Die vergleichende Analyse bestätigt damit den Ausgangsbefund der Untersuchung. Die beiden Rechtsordnungen verfolgen strukturell unterschiedliche Regelungsansätze. Ihre Bewertung erfolgt in Kapitel 7.

Kapitel 7. Bewertung und Reformvorschläge

Die rechtsvergleichende Analyse in Kapitel 6 hat die strukturellen Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem deutschen Besteuerungsmodell für Staking-Erträge anhand von sechs Faktoren herausgearbeitet. Die Einkunftsartenzuordnung, der Besteuerungszeitpunkt, der Steuersatz, die Abgrenzung zwischen Staking und Lending sowie die Verlustverrechnung und die Rechtsquellenhierarchie. Die deskriptive Vorfrage beantwortet, in welchen Punkten sich die beiden Rechtsordnungen unterscheiden. Ungeklärt bleibt die normative Anschlussfrage, welches Modell überzeugender ist und welche Reformschritte de lege ferenda erforderlich sind. Diese Bewertung setzt eine Offenlegung der Bewertungsmaßstäbe voraus. Die folgende Untersuchung legt drei Kriterien zugrunde, die unmittelbar an die Forschungsfrage anknüpfen. Das Kriterium der Rechtssicherheit (7.1) erfasst die rechtsstaatlichen Anforderungen an steuerliche Eingriffsnormen, namentlich den Vorbehalt des Gesetzes (Art 18 Abs 1 B-VG, Art. 20 GG Abs. 3 GG). Die Systemkohärenz (7.2) prüft, ob sich die Staking-Besteuerung widerspruchsfrei in das jeweilige Einkommensteuersystem einfügt. Der Standortwettbewerb (7.3) erfasst die steuerpolitische Funktionsfähigkeit. Auf dieser Grundlage wendet sich die Untersuchung in Abschnitt 7.4 der unionsrechtlichen Konvergenzdimension zu. Zu prüfen ist, ob die DAC8-Richtlinie (RL 2023/2226) einen Harmonisierungsdruck auf die materiellen Steuerregeln der Mitgliedstaaten entfaltet. Abschnitt 7.5 entwickelt schließlich Reformüberlegungen auf drei Ebenen. Für Deutschland steht die Frage einer gesetzlichen Verankerung nach österreichischem Vorbild im Vordergrund (7.5.1), für Österreich die Anpassung an neue Staking-Formen (7.5.2) und auf Unionsebene die Möglichkeit einer materiellen Harmonisierung (7.5.3).

Die folgende Bewertung stellt die normativen Schlussfolgerungen aus der rechtsvergleichenden Analyse aus Kapitel 6 dar. Sie zielt darauf ab, anhand der vorgenannten Kriterien zu beantworten, welches der beiden Modelle den höheren rechtsstaatlichen und steuerpolitischen Anforderungen genügt. Auf dieser Grundlage werden konkrete Reformvorschläge entwickelt. Die Schlussbetrachtung in Kapitel 8 nimmt diese Ergebnisse auf und prüft, inwieweit die im Exposee formulierten Kernthesen durch die Untersuchung getragen werden.

7.1 Rechtssicherheit und Planbarkeit

Die Rechtssicherheit als Bewertungsmaßstab umfasst im steuerlichen Eingriffsrecht unterschiedliche Anhaltspunkte. Die demokratische Legitimation der Norm durch den Vorbehalt des Gesetzes, die Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der Steuerlast aus Sicht des Steuerpflichtigen sowie die Vollzugsfähigkeit der Regelung.

Das österreichische Modell entspricht den genannten Anforderungen in mehrfacher Hinsicht. Mit § 27b EStG 1988 ist die Besteuerung von Kryptowährungen einschließlich der Staking-Rewards auf gesetzlicher Ebene geregelt und wahrt damit das Legalitätsprinzip des Art 18 Abs 1 B-VG. Der pauschale Sondersteuersatz von 27,5 % (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG), der Besteuerungszeitpunkt der Veräußerung (§ 27b Abs 3 Z 1 EStG) und die Bemessungsgrundlage der Anschaffungskosten von Null bei laufendem Zufluss ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut. Ergänzt wird die gesetzliche Regelung durch die Kryptowährungsverordnung und den EStR-Wartungserlass 2023. Die Auslegungsfragen konkretisieren, ohne den Eingriffstatbestand selbst zu begründen. Auf dieser Grundlage lässt sich die Steuerbelastung ex ante kalkulieren.

Das deutsche Modell beruht in seinen entscheidenden Detailfragen nicht auf dem EStG selbst, sondern auf dem BMF-Schreiben vom 06.03.2025. Als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift bindet dieses nur die Finanzverwaltung. Die Finanzgerichte sind gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht, nicht aber an die Auslegung des BMF gebunden. Die im BMF-Schreiben statuierte Zuflussfiktion für nicht beanspruchte Staking-Rewards zum Jahresende konstituiert zudem einen Zufluss iSd § 11 EStG, ohne dass der Steuerpflichtige tatsächlich Verfügungsmacht erlangt hätte und entbehrt einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Hinzu kommt die Drei-Wege-Zuordnung (§§ 15, 22 Nr. 3, 23 EStG), die identische wirtschaftliche Vorgänge unterschiedlichen Einkunftsarten zuordnet und im Einzelfall eine gesonderte Abgrenzung des Sachverhalts erfordert. Die Vorhersehbarkeit der Steuerlast ist auf dieser Grundlage eingeschränkt.

Hinzu kommt die Vollzugsdimension. Vor Geltung der DAC8-Richtlinie (RL 2023/2226) ab 01.01.2026 fehlte für Staking-Erträge ein dem Kapitalertragsteuerabzug vergleichbarer Erhebungsmechanismus, was insbesondere bei dezentralen Staking-Konstruktionen die gleichmäßige Belastung iSd Art. 3 Abs. 1 GG in Frage stellte.

Im Zwischenergebnis bedeutet dies, dass das österreichische Modell unter dem Aspekt der Rechtssicherheit überlegen ist. Es wahrt den Vorbehalt des Gesetzes, sichert eine vorhersehbare Steuerlast und stützt seine Eingriffstatbestände nicht auf Verwaltungsvorschriften. Die erste Kernthese der Untersuchung wird insoweit bestätigt.

7.2 Systemkohärenz im jeweiligen Einkommensteuerrecht

Die Systemkohärenz als Bewertungsmaßstab betrifft die widerspruchsfreie Einordnung der Staking-Besteuerung in das jeweilige Einkommensteuersystem. Verfassungsrechtlicher Ankerpunkt ist im deutschen Recht das aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitete Folgerichtigkeitsgebot, wonach der Gesetzgeber eine einmal getroffene Belastungsgrundentscheidung konsequent und widerspruchsfrei umzusetzen hat.²⁰⁵ Im österreichischen Recht entspricht dem der Sachlichkeitsgrundsatz nach Art 7 Abs 1 B-VG, der ebenfalls eine widerspruchsfreie Differenzierung erfordert.

Das österreichische Modell bietet eine geschlossene systematische Antwort. §27b EStG ordnet sämtliche Einkünfte aus Kryptowährungen einheitlich den Einkünften aus Kapitalvermögen zu und unterwirft sie dem Sondersteuersatz von 27,5%. Diese Zuordnung ist dogmatisch tragfähig, da Staking wirtschaftlich die Überlassung von Kapital in Form gestakter Coins zur Validierung von Transaktionen gegen Entgelt darstellt und damit strukturell eine Kapitalnutzung ist. Ein systematischer Bruch verbleibt allerdings in der Konstruktion der Besteuerung erst bei Veräußerung mit Anschaffungskosten von null (§ 27b Abs 3 Z 2 iVm Abs 2 EStG), da der Gesetzgeber damit auf eine laufende Erfassung der zufließenden Rewards verzichtet und diese erst im Realisationszeitpunkt erfasst. Diese Lösung ist verwaltungstechnisch praktikabel und erzeugt den gewünschten Stundungseffekt, weicht aber von der klassischen Systematik des § 27 EStG ab, der laufende Erträge grundsätzlich im Zuflusszeitpunkt erfasst. Als bewusste gesetzgeberische Entscheidung ist sie folgerichtig, dogmatisch stellt sie jedoch eine Sonderkonstruktion dar.

²⁰⁵ BVerfG 9.12.2008, 2 BvL 1/07, BVerfGE 122, 210 Rz 57.

Das deutsche Modell weist demgegenüber tiefergehende Kohärenzdefizite auf. Die Drei-Wege-Zuordnung, die passives Staking als sonstige Einkünfte (§22 Nr. 3 EStG), aktives Staking als gewerbliche Einkünfte (§15 EStG) und Veräußerungsgewinne als privates Veräußerungsgeschäft (§23 EStG) einordnet, weist identische wirtschaftliche Vorgänge je nach Tätigkeitsintensität verschiedenen Einkunftsarten zu. Dies löst ohne tragfähigen sachlichen Grund unterschiedliche Belastungsfolgen aus. Progressiver Tarif, Verlustverrechnungsbeschränkungen und Haltefristen variieren je nach Einordnung. Diese Differenzierung ist mit dem Folgerichtigkeitsgebot nur schwer zu vereinbaren. Hinzu kommt ein systematischer Bruch auf einer Vorstufe. Der BFH hat Kryptowerte in seiner Grundsatzentscheidung vom 14.02.2023 als „andere Wirtschaftsgüter“ iSd § 23 EStG eingeordnet und nicht als Kapitalanlage iSd § 20 EStG.²⁰⁶ Diese Einordnung mag für die Veräußerung tragfähig sein, erfasst jedoch nicht die wirtschaftliche Substanz des Haltens und Validierens gestakter Coins. Insoweit liegt wirtschaftlich eine entgeltliche Kapitalnutzung vor, die in der deutschen Systematik bei systemgerechter Einordnung § 20 EStG zuzuordnen wäre.

Im Zwischenergebnis bedeutet dies, dass beide Modelle Kohärenzdefizite aufweisen. Das österreichische Modell beruht innerhalb einer im Übrigen geschlossenen Systematik auf einer dogmatisch eigenwilligen Sonderkonstruktion. Das deutsche Modell verfehlt das Folgerichtigkeitsgebot bereits auf der Ebene der Einkunftsartenzuordnung. Unter dem Aspekt der Systemkohärenz ist das österreichische Modell daher überlegen, wenn auch weniger deutlich als unter dem Aspekt der Rechtssicherheit.

²⁰⁶ BFH 14.2.2023, IX R 3/22, BStBl 2023 II 571.

7.3 Steuerpolitische Bewertung: Standortwettbewerb und Innovationsförderung

Der Standortwettbewerb als Bewertungsmaßstab betrifft die steuerpolitische Funktionsfähigkeit eines Modells. Maßgeblich sind die Höhe und Planbarkeit der Steuerbelastung, die administrative Praktikabilität sowie die Neutralität gegenüber unterschiedlichen Nutzungsformen von Kryptowerten. Die Bewertung erfolgt anhand einer Gesamtbetrachtung.

Das österreichische Modell erweist sich als steuerpolitisch stimmig. Der einheitliche Sondersteuersatz von 27,5 % liegt im internationalen Mittelfeld und ist für den Steuerpflichtigen ex ante kalkulierbar. Der Stundungseffekt infolge der Besteuerung erst im Veräußerungszeitpunkt verschafft einen erheblichen Liquiditätsvorteil, da Staking-Rewards somit nicht bereits im Zuflusszeitpunkt eine Steuerschuld auslösen, deren Erfüllung gegebenenfalls die Veräußerung der zugeflossenen Coins erfordern würde. Hinzu kommt die Steuerneutralität des Krypto-zu-Krypto-Tauschs (§ 27b Abs 3 Z 2 EStG), die ein flexibles Portfoliomanagement erlaubt, ohne dass jede Umschichtung steuerliche Folgen nach sich zieht. Die Belastung ist damit nicht nur planbar, sondern auch nutzungsneutral.

Das deutsche Modell weist demgegenüber eine Asymmetrie auf. Die einjährige Haltefrist nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG gewährt Veräußerungsgewinnen vollständige Steuerfreiheit, ein im internationalen Vergleich besonders investorenfreundliches Element, das Deutschland für Investoren attraktiv macht. Demgegenüber werden Staking-Rewards aus denselben Kryptowährungen bei Zufluss mit dem progressiven Einkommensteuertarif erfasst, ergänzt um die Zugangsfiktion für nicht beanspruchte Rewards zum Jahresende.²⁰⁷ Das deutsche Recht begünstigt das passive Halten von Kryptowährungen gegenüber der aktiven Netzwerkbeteiligung, ohne dass hierfür ein steuerpolitisch tragfähiger Grund erkennbar wäre. Zusätzlich entstehen erhebliche administrative Aufwände, insbesondere durch die Bewertung volatil schwankender Rewards im Zuflusszeitpunkt, die Einzelfallabgrenzung zwischen passivem und aktivem Staking sowie die daraus resultierenden Beratungskosten.

²⁰⁷ BMF-Schreiben 6.3.2025, BStBl 2025 I 658 Rz 49.

Im Zwischenergebnis stellt sich die Beurteilungslage differenzierter dar als bei den vorhergehenden Bewertungsdimensionen. Das deutsche Modell weist mit der Haltefrist-Steuerfreiheit einen punktuellen Standortvorteil auf, der dem österreichischen Modell in diesem Teilaspekt überlegen ist. Dem stehen die Stärken des österreichischen Modell gegenüber, durch die Nutzungsneutralität, die Planbarkeit, die administrativen Effizienz und den Stundungseffekt. Für aktive Staker, die angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Proof-of-Stake-Konsensmechanismus die maßgebliche Zielgruppe der Standortdiskussion bilden, ist das österreichische Modell deutlich attraktiver. In der Gesamtbetrachtung ist das österreichische Modell daher auch unter dem Aspekt des Standortwettbewerbs überlegen.

7.4 DAC8 als Konvergenzfaktor

Nach der nationalen Bewertungsperspektive in den Abschnitten 7.1 bis 7.3 ist abschließend die unionsrechtliche Dimension in den Blick zu nehmen. Die DAC8-Richtlinie ist seit dem 01.01.2026 anwendbar und führt einen automatischen Informationsaustausch über Kryptowert-Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten ein.²⁰⁸ Zu prüfen ist, ob diese formal auf Steuertransparenz beschränkte Maßnahme einen Harmonisierungsdruck auf die materiellen Besteuerungsregeln entfaltet. Formal regelt DAC8 ausschließlich Meldepflichten der Kryptowerte-Dienstleister (CASP) im Sinne der MiCAR-Definition (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR) sowie den automatischen zwischenstaatlichen Datenaustausch.²⁰⁹ Eine materielle Harmonisierung der Einkommensteuer ist damit nicht verbunden, diese verbleibt nach Art 113 und Art 115 AEUV mit dem dort verankerten Einstimmigkeitserfordernis in der Souveränität der Mitgliedstaaten. DAC8 setzt zudem das OECD Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) auf Unionsebene um und ist damit in einen globalen Konvergenzkontext eingebettet.²¹⁰

²⁰⁸ RL (EU) 2023/2226 des Rates vom 17.10.2023 zur Änderung der RL 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, ABI L 2023/2226.

²⁰⁹ Redel/Reiter, Internationales Steuerrecht, Die DAC 8, ÖStZ 2023, 439.

²¹⁰ Müller, Internationale Entwicklungen im Crypto Reporting, beck.digitax 2023, 35.

Ungeachtet dieser formalen Beschränkung geht von DAC8 ein faktischer Harmonisierungsdruck auf drei Ebenen aus. Erstens schafft die Anknüpfung an die MiCAR-Kryptowerte-Definition (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR) einen einheitlichen Begriffsanker. Mitgliedstaaten, deren Steuerrecht abweichende Begriffe verwendet, beispielsweise das österreichische Recht mit dem Begriff der Kryptowährung in § 27b Abs 4 EStG oder das deutsche Recht mit dem durch den BFH eingeordneten Begriff als „andere Wirtschaftsgüter“ iSd § 23 EStG, geraten unter Anpassungsdruck, da ihre nationalen Tatbestände andernfalls von den unionsrechtlich genormten Meldedaten abweichen. Zweitens erzwingt die Standardisierung der Meldeformate kompatible nationale Erfassungssysteme. Wer auf nationaler Ebene andere steuerliche Anknüpfungspunkte vorsieht, als die in den Meldungen erfassten, muss die Differenz durch erhöhten Verwaltungsaufwand kompensieren. Drittens entfaltet die Transparenz einen politischen Aufmerksamkeitseffekt. Vergleichbare Daten machen Belastungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sichtbar, was den steuerpolitischen Druck zur Angleichung erhöht.

Hinzu kommt eine verfassungsrechtliche Dimension. Wie bereits in Abschnitt 7.1 angedeutet, schließt DAC8 das strukturelle Vollzugsdefizit, das vor 2026 bei der Besteuerung von Staking-Erträgen bestand. Der Fokus verschiebt sich folglich von der Frage, ob eine gleichmäßige Belastung iSd Art. 3 Abs. 1 GG überhaupt möglich ist, hin zur Frage ihrer konkreten Ausgestaltung. Die Vereinbarkeit divergierender nationaler Modelle mit der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV wurde im Detail in Kapitel 5.3 erörtert. Die Grenzen der Konvergenzwirkung sind jedoch nicht zu übersehen. Das Einstimmigkeitserfordernis in Art 113 und Art 115 AEUV blockiert formale Harmonisierungsschritte. Die Transparenz allein erzwingt keine Rechtsangleichung, sondern schafft lediglich deren politische Voraussetzungen.

Im Zwischenergebnis bedeutet dies, dass die dritte Kernthese der Untersuchung in differenzierter Form zu bestätigen ist. DAC8 entfaltet zwar keine formale Harmonisierungswirkung, fungiert jedoch als Katalysator einer weichen Konvergenz auf der begrifflichen, administrativen sowie politischen Ebene. Eine schrittweise Annäherung der nationalen Modelle erscheint auf mittlere Sicht wahrscheinlich, eine formale Harmonisierung hingegen nicht. Die rechtsvergleichende Bewertung der Abschnitte 7.1 bis 7.3 erhält dadurch eine reformpolitische Dimension. Das österreichische Modell könnte mittelfristig zu einer Vorbildfunktion werden, sofern die Bundesrepublik den durch DAC8 ausgelösten Anpassungsdruck zur Reform nutzt.

7.5 Reformüberlegungen

Aus den vorhergehenden Bewertungen ergeben sich konkrete Reformüberlegungen auf mehreren Ebenen. Auf nationaler Ebene betreffen sie zum einen das deutsche Modell, dessen Defizite in den Abschnitten 7.1 und 7.2 herausgearbeitet wurden, zum anderen das österreichische Modell, das trotz seiner Überlegenheit nicht reformresistent ist, sondern bei neuen Erscheinungsformen des Staking ergänzungsbedürftig erscheint. Auf unionsrechtlicher Ebene ist zu erörtern, ob der durch DAC8 ausgelöste Konvergenzdruck in eine formelle Harmonisierung überführt werden sollte oder ob weniger eingriffsintensive Mechanismen vorzugswürdig sind. Die Vorschläge bleiben auf Strukturempfehlungen beschränkt, da konkrete Normvorschläge den Rahmen dieser Untersuchung überschreiten würden.

7.5.1 Reformbedarf für Deutschland

Die Befunde aus den Abschnitten 7.1 und 7.2 sprechen für eine gesetzliche Verankerung der Staking-Besteuerung in Deutschland. Die derzeitige Stützung wesentlicher Eingriffstatbestände auf das BMF-Schreiben vom 06.03.2025 genügt weder dem Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) noch dem Folgerichtigkeitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG. Insbesondere die Zugangsfiktion für nicht beanspruchte Rewards und die Drei-Wege-Zuordnung der Einkünfte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

Zwei Reformwege kommen in Betracht. Die Maximalvariante besteht in einer Übernahme des österreichischen Modells durch Aufnahme einer eigenständigen Norm für Einkünfte aus Kryptowerten in das EStG, mit einheitlicher Zuordnung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, pauschalem Steuersatz und Besteuerung erst bei Veräußerung. Diese Lösung würde alle drei Bewertungsdimensionen aus den Abschnitten 7.1-7.3 zugleich verbessern. Sie würde Rechtssicherheit schaffen, die Folgerichtigkeitsdefizite der Drei-Wege-Zuordnung beseitigen und die Attraktivität des Standorts Deutschland für aktive Staker erhöhen. Die Minimalvariante hingegen beschränkt sich auf eine gesetzliche Kodifizierung der bestehenden Verwaltungspraxis, ohne deren materielle Wertungen zu verändern. Sie würde zwar das Defizit beim Vorbehalt des Gesetzes beheben, die Folgerichtigkeitsprobleme der Einkunftsartenzuordnung würden jedoch fortbestehen.

Nach hier vertretener Auffassung ist die Maximalvariante vorzugswürdig. Sie beseitigt die verfassungsrechtlichen Defizite materiell und nutzt den durch DAC8 ausgelösten Anpassungsdruck für eine zukunftsfähige Lösung.

7.5.2 Reformbedarf für Österreich

Das österreichische Modell hat sich in den Abschnitten 7.1 bis 7.3 als überlegen erwiesen. Diese Überlegenheit ist indes nicht unangefochten, da sie auf Grundlage klassischer Staking-Konstellationen entwickelt wurde, die § 27b EStG implizit voraussetzt. Neue Erscheinungsformen wie Liquid Staking, Restaking und vergleichbare DeFi-Konstruktionen (Kapitel 2.3.4) entziehen sich der einheitlichen Zuordnung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zumindest in Teilen, da ihre wirtschaftliche Substanz eher einem Lending, einem Derivat oder einer Mehrfachverwendung gestakter Coins entspricht.

Die Lösung liegt nicht in einer Aufgabe des einheitlichen Zuordnungsansatzes, da eine Übernahme der deutschen Drei-Wege-Zuordnung die vom österreichischen Modell gerade vermiedenen Folgerichtigkeitsdefizite übernehmen würde. Es empfiehlt sich eine differenzierende Konkretisierung innerhalb des bestehenden Systems, vorzugsweise durch Ergänzung der Kryptowährungsverordnung um klarstellende Regelungen zu Liquid Staking, Restaking und vergleichbaren Konstruktionen. Eine Erweiterung des § 27b EStG um einen Absatz zu „neuen Staking-Formen“ wäre ebenfalls denkbar, ginge aber über das Erforderliche hinaus.

Ziel der Reform sollte der Erhalt der Stärken des österreichischen Modells, insbesondere der Rechtssicherheit, der Systemkohärenz und der Nutzungsneutralität bei gleichzeitiger Anpassung an die technologische Entwicklung sein. Der Gesetzgeber sollte den Anpassungsbedarf proaktiv adressieren, bevor durch Einzelfallrechtsprechung Wertungswidersprüche entstehen, die in Zukunft nur schwer rückführbar sind.

7.5.3 Reformbedarf auf Unionsebene

Auf unionsrechtlicher Ebene stellt sich die Frage nach dem geeigneten Harmonisierungsinstrument. In Betracht kommen drei Ansätze. Die Beibehaltung des Status quo der bisherigen konvergierenden Wirkung von DAC8 und MiCAR, der Erlass von koordinierenden Instrumente wie Kommissionsempfehlungen oder OECD-Anschlussregeln sowie eine verbindliche Harmonisierung durch eine Richtlinie auf Grundlage des Art. 115 AEUV.

Eine zwingende Harmonisierung scheidet realistischerweise aus, da das Einstimmigkeitserfordernis in steuerlichen Angelegenheiten entsprechende unionsrechtliche Harmonisierungsmaßnahmen blockiert und zudem eine solche Vertiefung auch nicht zwingend erforderlich wäre, da die Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 63 AEUV nationale Sonderwege bereits begrenzt.

Vorzugswürdig erscheint ein koordinierender Ansatz ohne verbindliche Rechtssetzung. Eine Kommissionsempfehlung mit Modellregeln zur Staking-Besteuerung, vorzugsweise in Anlehnung an das österreichische Modell, könnte den durch DAC8 ausgelösten Anpassungsdruck strukturieren, ohne die Steuersouveränität der Mitgliedstaaten formal zu berühren. Vergleichbares gilt für Anschlussregelungen im Rahmen des OECD CARF, die über die reine Transparenzdimension hinausgehen und materielle Best-Practice-Standards setzen könnte.

Eine vollständige Harmonisierung der Staking-Besteuerung ist demnach weder erforderlich noch erreichbar. Erforderlich und realistisch erscheint eine koordinierte Konvergenz, die das durch DAC8 geschaffene Transparenzfundament nutzt, um materiell orientierte Referenzstandards zu etablieren.

Kapitel 8. Schlussbetrachtung

Die ertragsteuerliche Behandlung von Staking-Erträgen folgt in der österreichischen und der deutschen Rechtsordnung trotz wirtschaftlich gleichgelagerter Sachverhalte unterschiedlichen dogmatischen Strukturen. Diese Divergenz wurde in den vorangegangenen Kapiteln entlang der maßgeblichen Vergleichsdimensionen herausgearbeitet. Kapitel 6 hat die nationalen Regelungsmodelle anhand des tertium comparationis der ertragsteuerlichen Erfassung von Staking-Erträgen analytisch gegenübergestellt. Kapitel 7 hat hieraus normative Reformüberlegungen abgeleitet. Der Schlussbetrachtung obliegt es, diese Befunde zu einer Beantwortung der eingangs formulierten Forschungsfrage zusammenzuführen. Maßgeblich ist dabei nicht die Wiederholung der in den Einzelkapiteln gewonnenen Erkenntnisse, sondern deren Synthese zu einem kohärenten Gesamturteil über die beiden nationalen Modelle und den Einfluss des europäischen Rechtsrahmens. Erst diese Veranschaulichung erlaubt eine Beurteilung der Frage, ob die vier eingangs aufgestellten Kernthesen Bestand haben und welche Entwicklungslinien für die künftige Rechtsentwicklung zu erwarten sind. Die nachfolgende Darstellung beantwortet hierzu zunächst die Forschungsfrage in ihren Teilaspekten, fasst die wesentlichen Ergebnisse sodann zusammen und gibt anschließend einen Ausblick auf die absehbaren rechtspolitischen und unionsrechtlichen Entwicklungen.

8.1 Beantwortung der Forschungsfrage

Die Forschungsfrage gliedert sich in drei Teilaspekte. Der erste betrifft die Unterschiede zwischen Österreich und Deutschland bei der ertragsteuerlichen Behandlung von Staking-Erträgen. Die Untersuchung hat insoweit vier zentrale Divergenzen herausgearbeitet. Erstens unterscheiden sich die Rechtsordnungen in der Einkunftsartenzuordnung. Österreich ordnet Staking-Erträge einheitlich den Einkünften aus Kapitalvermögen zu (§ 27b EStG 1988), während Deutschland eine Drei-Wege-Zuordnung vornimmt, die je nach Ausgestaltung der Tätigkeit zwischen sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 3 EStG), gewerblichen Einkünften (§ 15 EStG) und privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) differenziert.

Zweitens divergiert der Besteuerungszeitpunkt. Das österreichische Modell besteuert Staking-Rewards infolge der Anschaffungskosten von Null erst bei deren Veräußerung und erzeugt damit einen Stundungseffekt, während das deutsche Modell die Rewards bereits bei Zufluss erfasst.

Drittens weichen die Steuersätze voneinander ab, indem ein pauschaler Sondersteuersatz von 27,5% dem progressiven Regeltarif gegenübersteht, wobei in Deutschland nach Ablauf der einjährigen Haltefrist Steuerfreiheit eintritt.

Viertens schließlich unterscheidet sich die Rechtsquellenhierarchie. Die österreichische Regelung ist gesetzlich verankert, während die deutsche Behandlung wesentlich auf dem BMF-Schreiben vom 06.03.2025 beruht, das als bloße Verwaltungsvorschrift keinen Gesetzesrang besitzt.

Der zweite Teilaspekt beschäftigt sich damit, welches Modell im Hinblick auf Rechtssicherheit, Systemkohärenz und Standortwettbewerb überzeugender ist. Hier ist ein differenziertes Urteil geboten. In Bezug auf die Rechtssicherheit ist das österreichische Modell überlegen, da die gesetzliche Verankerung in § 27b EStG 1988 den Anforderungen des Legalitätsprinzips genügt, während die Steuerung des deutschen Regimes über eine Verwaltungsvorschrift dogmatisch angreifbar bleibt. Hinsichtlich der Systemkohärenz überzeugt das österreichische Modell durch die einheitliche Einkunftsartenzuordnung, die die in Deutschland auftretenden Abgrenzungsprobleme zwischen passivem und aktivem Staking von vornherein vermeidet. Die Besteuerung im Zuflusszeitpunkt ist als solche dogmatisch vertretbar und entspricht dem allgemeinen Realisationsverständnis bei den sonstigen Einkünften. Problematisch ist nicht das Prinzip selbst, sondern dessen fehlende gesetzliche Grundlage und die damit verbundene Bewertungsunsicherheit. Im Ergebnis erweist sich das österreichische Modell damit als das in Rechtssicherheit und Systemkohärenz überzeugendere, ohne dass jede dogmatische Einzelentscheidung des deutschen Rechts als verfehlt zu gelten hätte.

Der dritte Teilaspekt betrifft den Einfluss des europäischen Rechtsrahmens auf eine künftige Harmonisierung. Die Untersuchung hat gezeigt, dass dieser Einfluss real, aber mittelbar ist. Die DAC8-Richtlinie RL (EU) 2023/2226 wirkt formal ausschließlich auf der Ebene der Steuertransparenz und überlässt die materiellen Steuerregeln den Mitgliedstaaten. Der mit ihr ab dem 01.01.2026 eingeführte automatische Informationsaustausch erzeugt jedoch einen faktischen Harmonisierungsdruck, da mit Vorliegen der ersten lückenlosen Transaktionsdaten die Divergenzen zwischen den nationalen Besteuerungsmodellen administrierbar und zugleich politisch sichtbar werden.

MiCAR liefert mit der Definition des Kryptowerts (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR) zudem einen potenziellen begrifflichen Anker, an dem sich auch das nationale Steuerrecht orientieren könnte. Einer unmittelbaren Harmonisierung der materiellen Steuerregeln steht allerdings das Einstimmigkeitserfordernis im Bereich der direkten Steuern (Art. 113, 115 AEUV) entgegen.

Der europäische Rechtsrahmen bewirkt somit keine rechtlich angeordnete Vereinheitlichung der materiellen Steuerregeln, sondern lediglich eine faktische Annäherung, die sich mittelbar aus dem Vollzug der Transparenzpflichten und der unionsrechtlichen Begriffsbildung ergibt.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die vier eingangs formulierten Kernthesen abschließend beurteilen. Die erste These zur Überlegenheit des österreichischen Modells in puncto Rechtssicherheit und Planbarkeit hat sich bestätigt. Die zweite These zu den erheblichen Abgrenzungsproblemen der deutschen Drei-Wege-Zuordnung wurde durch die Untersuchung gestützt. Die dritte These zum Harmonisierungsdruck der DAC8 ist mit einer Präzisierung zu bestätigen, da der Druck nicht rechtlicher, sondern faktischer Natur ist und sich mittelbar über die Transparenzwirkung entfaltet. Die vierte These zur Eignung der MiCAR-Definition als einheitlicher Definitionsanker ist nicht als Aussage über das geltende Recht, sondern als rechtspolitische Forderung zu verstehen. Sie beschreibt einen wünschenswerten, aber bis dato nicht verwirklichten Zustand.

8.2 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung lassen sich wie folgt thesenartig zusammenfassen. Erstens beruht der zentrale strukturelle Unterschied zwischen beiden Rechtsordnungen auf der Einkunftsartenzuordnung. Österreich erfasst Staking-Erträge einheitlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27b EStG 1988), während Deutschland mit der Drei-Wege-Zuordnung zwischen sonstigen Einkünften, gewerblichen Einkünften und privaten Veräußerungsgeschäften differenziert.

Zweitens führt das österreichische Veräußerungsprinzip in Verbindung mit Anschaffungskosten von Null zu einem Stundungseffekt, der gegenüber dem deutschen Zuflussprinzip einen Liquiditätsvorteil begründet.

Drittens verschafft die gesetzliche Verankerung der österreichischen Regelung in § 27b EStG 1988 einen Vorsprung an Rechtssicherheit, dem auf deutscher Seite eine bloße Verwaltungsvorschrift ohne Gesetzesrang gegenübersteht.

Viertens wirkt der europäische Rechtsrahmen über DAC8 und MiCAR nicht harmonisierend im materiellen Sinne, sondern erzeugt mittelbar über die Transparenzpflichten und die unionsrechtliche Begriffsbildung einen faktischen Konvergenzdruck. Fünftens erweist sich das österreichische Modell in der Gesamtschau als das in Rechtssicherheit und Systemkohärenz überzeugendere, ohne dass damit jede Einzelentscheidung des deutschen Rechts als dogmatisch verfehlt zu beurteilen wäre.

8.3 Ausblick: OECD CARF, MiCAR-Revisionen und künftige Entwicklungen

Die Aktualität des Themas zeigt sich an der jüngsten rechtspolitischen Entwicklung in Deutschland. Im Rahmen der Haushaltsplanung der Bundesregierung wurde eine Änderung der Besteuerung von Kryptowerten angekündigt. Ein zeitnah eingebrachter Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sah die Aufhebung der einjährigen Haltefrist nach § 23 EStG vor und unterwarf Veräußerungsgewinne unabhängig von der Haltedauer dem persönlichen Einkommensteuersatz.²¹¹ Die zugrunde liegende Regelungskonzeption entspricht in ihrer Wirkung dem österreichischen Modell, das die Haltefrist mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 zugunsten einer von der Haltedauer unabhängigen pauschalen Besteuerung aufgegeben hat. Der Vorschlag fand keine parlamentarische Mehrheit und wurde im Finanzausschuss abgelehnt. Die ablehnende Haltung wurde insbesondere damit begründet, dass eine isolierte Abschaffung der Frist allein für Kryptowerte die Systematik des § 23 EStG durchbreche, die in gleicher Weise für andere Wirtschaftsgüter des Privatvermögens gelte. Das wiederholte Aufgreifen und vorläufige Scheitern einer entsprechenden Reform belegt die anhaltende Relevanz der hier untersuchten Fragestellung.

Auf der Ebene der internationalen Steuertransparenz wird die Wirkung der DAC8 durch das parallele OECD-Regime des Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) verstärkt. Da die DAC8 die CARF-Vorgaben innerhalb der Union umsetzt, entsteht eine global koordinierte Transparenzarchitektur, die den faktischen Harmonisierungsdruck auf die materiellen Steuerregeln weiter erhöhen dürfte.

Der unionsrechtliche Regulierungsrahmen ist mit MiCAR nicht abschließend ausgestaltet. Neue Erscheinungsformen wie DeFi-Anwendungen und Liquid Staking sind bislang nur unvollständig erfasst, sodass künftige Revisionen zu erwarten sind. Die weitere Entwicklung vollzieht sich im Zusammenwirken nationaler Gesetzgebung, unionsrechtlicher Vorgaben und internationaler Transparenzstandards. Eine materielle Annäherung der nationalen Besteuerungsmodelle setzt voraus, dass dem faktischen Konvergenzdruck ein entsprechender politischer Vereinheitlichungswille folgt.

²¹¹ Gesetzentwurf der Abgeordneten *Lucks/Beck/Heuberger* und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen, Entwurf eines Gesetzes zum Schließen einer Gerechtigkeitslücke bei der Besteuerung von Kryptowerten BT-Drs. 21/5752.

Literaturverzeichnis

Achatz/Kirchmayr, Ökosoziale Steuerreform, taxlex 2021, 361.

Altweiger Ernst, in Leupold/Wiebe/Glossner, IT-Recht⁴, 2021.

Arconada Valbuena, BMF-Schreiben zur Besteuerung von Kryptowerten, DStR 2025.

Arendt Hendrik, Neues BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten, DStR 2025, 1323.

Bartelt/Geberth, BMF veröffentlicht Referentenentwurf zur Umsetzung der DAC8 Regelungen in Deutschland, DStR 2025, 130.

Deichsel, Besteuerung von Kryptowährungen gemäß §27b EStG, ÖStZ 2022, 36.

Freyenfeld Maximilian, Die Krypto-GmbH, GmbH-StB 2025, 314.

Fromberger Mathias, in Maume/Maute, Rechtshandbuch Kryptowerten¹, 2020.

Guggenberger Nikolas, in Leupold/Wiebe/Glossner, IT-Recht⁴, 2021.

Hellebrandt/Lawson, Der Entwurf zur Besteuerung von Kryptowährungen, ecolex 2022, 14.

Hoppel/Mayrhofer, in Wiesner/Grabner/Knechtl/Wanke, EStG45 §27b (Stand 1.11.2024, rdb.at)

Höntschi/Reinold, Neuerungen bei der Besteuerung von Kryptowährungen, MR 2022, 209.

Jungbauer Vincent, Arbeitsentgelt in Form von Kryptowährung, BB 2025, 2677.

Kamchen Sven, Besteuerung von Liquidity Mining, DStR 2024, 858.

Kaulartz Markus, in Möslein/Omlor, FinTech-Handbuch³, 2024.

Kaulartz/Holl, Die Regulierung von Staking-Dienstleistungen, RDt 2024, 241.

Kirchmayr Sabine, in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, Kommentar EStG²⁵ §27b, 2025.

Kirchmayr/Polivanova/Schuchter, Zur Besteuerung von Kryptowährungs- und assets, taxlex 2022, 28.

Krey/Mayer, Lending und Staking, EuZW 2025, 844.

Krönke Christoph, Kryptoverwaltungsrecht, RDt 2024, 9.

Mayrhofer Marvin, Einkünfte aus Kryptowährungen, taxlex 2023, 262.

Meier/Schneider/Schinerl, Staking via Intermediär, BKR 2023, 365.

Müller Robert, Internationale Entwicklungen im Crypto Reporting, beck.digitax, 2023, 35.

Neumann/Schäfer, Die Entwicklung des Finanzaufsichtsrechts im Jahr 2025, BKR 2026, 260.

Niedernhuber Tanja, in Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2025.

Patz Anika, Aktuelle Entwicklungen im Kryptorecht (2024/2025), BKR 2026, 296.

Polivanova Tatjana in Richter/Anzinger, Krypto und Steuern¹, 2025.

Redel/Reiter, Die DAC 8 (idF vom 05.05.2023), ÖStZ, 2023, 439.

Reinwald Ronja, Die steuerliche Behandlung von Krypto Assets¹, 2022.

Rennig Christoper, in Richter/Anzinger, Krypto und Steuern¹, 2025.

Sanning Dajo, in Richter/Anzinger, Krypto und Steuern¹, 2025.

Sanning Dajo, in Oppel/Jander-McAlister/Bäumel, Beck'sches Handbuch Family Office¹, 2025.

Sanning Dajo, Die Vermessung des Krypto Gewerbes, FR 2022, 244.

Schober/Stein, Die Besteuerung von Kapitalanlagen, BB 2024, 855.

Schuster Dirk, in Biermann/Liegmann/Lindemann, Krypto-Assets in der Vermögens- und Nachfolgeplanung, 2025.

Siemen/Conrady, Besteuerung von Kryptowerten, BB 2025, 1751.

Stetsko/Pichler, Tausch von Kryptowährungen nach Rechtslage vor ÖkoStRefG 2022, taxlex 2024, 33.

Teisinger von Tüllenburg Sandra in Pelka/Petersen, Beck'sches Steuerberater-Handbuch, 2025.

Wasser, Kapitaleinkünfte der Privatstiftung - Besonderheiten beim Verlustausgleich, taxlex 2025, 198.

Wild Alexandra, in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, Kommentar EStG²⁵ §27b, 2025.

Zadowsky/Schuster, Update Mitteilungs- und Meldepflichten, DStR 2025, 313.

Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 1996.

Normenverzeichnis

Unionsrecht

RL 88/361/EWG des Rates vom 24.06.1988 zur Durchführung von Art. 67 des Vertrages, ABl L 178/11 vom 8.7.1988.

RL (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2018 zur Änderung des RL 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl L 156.

RL (EU) 2023/2226 des Rates vom 17.10.2023 zur Änderung der RL 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, ABl L 2023/2226.

VO (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.05.2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der VO (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2012 sowie der RL 2013/36EU und (EU) 2019/1937.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ABl C 202 v. 7.6.2016.

Österreichisches Recht

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1930/1.

Einkommensteuergesetz 1988 EStG 1988, BGBl 1988/400.

Ökosoziiales Steuerreformgesetz 2022 Teil I, BGBl I 2022/10.

Abgabenänderungsgesetz 2023 AbgÄG 2023, BGBl I 2023/110.

Krypto-Meldepflichtgesetz, BGBl I 2025/96.

Kryptowährungverordnung (KryptowVO), BGBl II 2022/455.

Steuerreporting-Verordnung, BGBl II 2024/213.

Verwaltungsvorschriften

BMF-Info Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen 23.3.2022.

Einkommensteuerrichtlinien 2000 (EStR 2000).

EStR-Wartungserlass 2023, BMF-AV Nr. 47/2023.

EStR-Wartungserlass 2025, BMF-AV Nr. 66/2025.

Deutsches Recht

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

Abgabenordnung (AO).

Einkommensteuergesetz (EStG).

Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz (KStTG).

BMF-Schreiben, 6.3.2025, BStBl 2025 I, 658.

BMF-Schreiben, 10.5.2022, BStBl 2022 I, 668.

Einkommensteuer-Hinweise 2023 (EStH 2023).

Gesetzesmaterialien

Gesetzentwurf der Abgeordneten *Lucks/Beck/Heuberger* und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen, Entwurf eines Gesetzes zum Schließen einer Gerechtigkeitslücke bei der Besteuerung von Kryptowerten, BT-Drs. 21/5752.

Judikatur

Europäischer Gerichtshof

EuGH C-204/90, *Bachmann*, ECLI:EU:C:1992:35.

EuGH C-279/93, *Schumacker*, ECLI:EU:C:1995:31.

EuGH C-264/14, *Hedqvist*, ECLI:EU:C:2015:718.

EuGH C-492/04, *Lasertec*, ECLI:EU:C:2007:273.

EuGH C-47/12, *Kronos International*, ECLI:EU:C:2014:2200.

Bundesverfassungsgericht

BVerfG 09.12.2008, 2 BvL 1/07.

Bundesfinanzhof

BFH 14.2.2023, IX R 3/22, BStBl 2023 II, 571.

BFH 30.10.2001 - VIII R 15/01, BStBl II 2002, 138.

BFH 28.11.2016 - GrS 1/15, BStBl II 2017, 393.

BFH 19.2.1997 - XI R 1/96, BStBl II 1997, 399.

BFH 30.7.2003 - X R 7/99, BStBl II 2004, 408.

Finanzgerichte

FG Berlin-Brandenburg, 20.6.2019 13 V 13100/19.

Onlinequellen

boerse.de, ETH/EUR-Kursdaten, abrufbar unter <https://www.boerse.de/kryptos/ETH-EUR/XY0131643859> (abgerufen am 22.5.2026).

Abstract

Staking-Erträge aus Kryptowährungen stellen das Ertragsteuerrecht vor neue Zuordnungs- und Bewertungsfragen, die in Österreich und Deutschland unterschiedlich beantwortet werden. Die vorliegende Arbeit untersucht im Rechtsvergleich, wie beide Rechtsordnungen Staking-Rewards ertragsteuerlich behandeln, welches Modell im Hinblick auf Rechtssicherheit, Systemkohärenz und Standortwettbewerb überzeugt und welchen Einfluss der europäische Rechtsrahmen auf eine künftige Harmonisierung nimmt. Methodisch folgt die Untersuchung dem funktionalen Rechtsvergleich. Tertium comparationis ist die ertragsteuerliche Behandlung von Staking-Erträgen.

Die Untersuchung bestätigt das österreichische Modell als das überzeugendere. Durch die gesetzliche Verankerung in § 27b EStG 1988, den besonderen Steuersatz von 27,5% und die Besteuerung erst bei Veräußerung gewährleistet es ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Planbarkeit als das deutsche Modell, das wesentlich auf dem BMF-Schreiben vom 06.03.2025 ohne Gesetzesrang beruht und Staking-Rewards bereits beim Zufluss erfasst. Die deutsche Zuordnung zu drei Einkunftsarten (§§ 15, 22 Nr. 3, 23 EStG) erzeugt Abgrenzungsprobleme, die das einheitliche österreichische Konzept der Einkünfte aus Kapitalvermögen vermeidet. Ein Belastungsvergleich anhand eines Staking-Ertrags von 1 ETH veranschaulicht insbesondere den Liquiditäts- und Stundungsvorteil des österreichischen Veräußerungsprinzips.

Auf Unionsebene entfaltet die seit 01.01.2026 anwendbare DAC8-Richtlinie trotz ihres formal auf Steuertransparenz beschränkten Regelungsgehalts mittelbar Harmonisierungsdruck. Der MiCAR-Begriff des „Kryptowerts“ bietet sich als einheitlicher Definitionsanker auch für das Steuerrecht an. Die Arbeit empfiehlt für Deutschland eine gesetzliche Verankerung nach österreichischem Vorbild und schließt mit einem Ausblick auf das OECD-CARF und künftige Entwicklungen.